



Bericht


**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon (0431) 988-1240 ▪ Telefax (0431) 988-1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Reventlouallee
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Allgemeiner Arbeitsbericht	6
Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
Form der Eingaben.....	7
Abschließend bearbeitete Eingaben.....	7
Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage.....	7
Besprechung im Landtag.....	10
Öffentlichkeitsarbeit.....	10
Nationale und internationale Zusammenarbeit.....	11
Dänisch-Deutsche Grenzpendler.....	11
Besuchskommission Maßregelvollzug.....	12
Einführung der elektronischen Akte.....	12
Präsenz im Internet und ständige Erreichbarkeit.....	12
Zusammenarbeit und Dank.....	12
Das Büro.....	13
2. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	13
a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen.....	14
b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen.....	24
3. Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen.....	28
a) Allgemeine Anmerkungen	28
Arbeitsförderung	28
Sozialhilfe.....	28
Kinder- und Jugendhilfe	32
Soziale Pflegeversicherung.....	32
Wohngeld.....	34
Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG).....	35
Bundeserziehungsgeld	37
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	37
Gesetzliche Rentenversicherung	38
Gesetzliche Krankenversicherung	40
Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ...	43
Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.....	44
Grundsicherung für Arbeitsuchende	45
b) Besondere Themen.....	48
Bürgernähe und gute Verwaltungspraxis	48
Kinderzuschlag – Gut gedacht, schlecht gemacht!	52
Ein Jahr Sozialgesetzbuch II (Hartz IV)	55
c) Einzelbeispiele.....	62
Sozialhilfe.....	62
<i>Die Gunst der Stunde – Pflegegeldzahlungen wegen Gesetzesaufhebung eingestellt.....</i>	62
<i>Trotz Hartz IV – bei Wohnungs- und Energieschulden weiter auch zum Sozialamt.....</i>	64
<i>Blindenhilfe eingestellt wegen falscher Anwendung der Einkommensgrenze.....</i>	66

<i>Kein Nachrang der Eingliederungshilfe, wenn Schulbehörde nicht leistet</i>	68
Ausbildungsförderung	71
<i>Studium oder Pflege – was geht vor?</i>	71
Wohngeld	74
<i>Werbungskosten bei Hinzuverdienst eines Rentners – geht das?..</i>	74
Kindergeld	75
<i>Auch für Bewerbungszeiten!</i>	75
Schwerbehindertenrecht	77
<i>Schwerbehindertenausweis wegen unterschiedlicher Arztberichte nicht ausgestellt</i>	77
<i>Trotz ärztlicher Berichte den Schweregrad der Erkrankung nicht erkannt</i>	78
Krankenversicherung	80
<i>Ist ein Rollstuhl ein Hilfsmittel der medizinischen oder der beruflichen Rehabilitation?</i>	80
Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	85
<i>Wer zu spät sein Recht bekommt – den bestraft die Verjährung!..</i>	85
Rentenversicherung	87
<i>Wozu der Aufstand? – Erstellung eines Flüchtlingsausweises und das Ergebnis</i>	87
Grundsicherung für Arbeitsuchende	90
<i>Bei vollem Öltank kein Anspruch auf Heizkosten?</i>	90
<i>Pflegegeld der Jugendhilfe ist kein Einkommen</i>	91
<i>Leistungen bei Mini-BAföG nicht ausgeschlossen</i>	93
<i>Wann ist Einkommen Einkommen?</i>	95
<i>Recht auf Bildung nur ein Traum?</i>	97
4. Statistik	98
1. Vorliegende Eingaben im Berichtszeitraum	98
2. Neueingänge nach Art des Eingangs.....	98
3. Bearbeitung.....	99
4. Aufgliederung der Eingaben nach Sachgebieten in %	100
Anhang 1	101
Geschäftsverteilungsplan	101
Anhang 2	104
Stichwortverzeichnis	104

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Büros haben auch in diesem Berichtsjahr die hohe Arbeitsbelastung mit bemerkenswertem Engagement und Arbeitseinsatz bewältigt. Hierfür gilt ihnen mein besonderer Dank.

Der Bedarf der Bürgerinnen und Bürger an Beratung und Unterstützung ist nach wie vor sehr groß. Die Vielzahl von Themen und Problemen, die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2005 beschäftigt haben, habe ich in meinem Bericht dargestellt. Besondere Themenbereiche nehme ich wie jedes Jahr zum Anlass, auf bestehende Missstände und Probleme hinzuweisen und Anregungen an die jeweils Verantwortlichen zu geben.

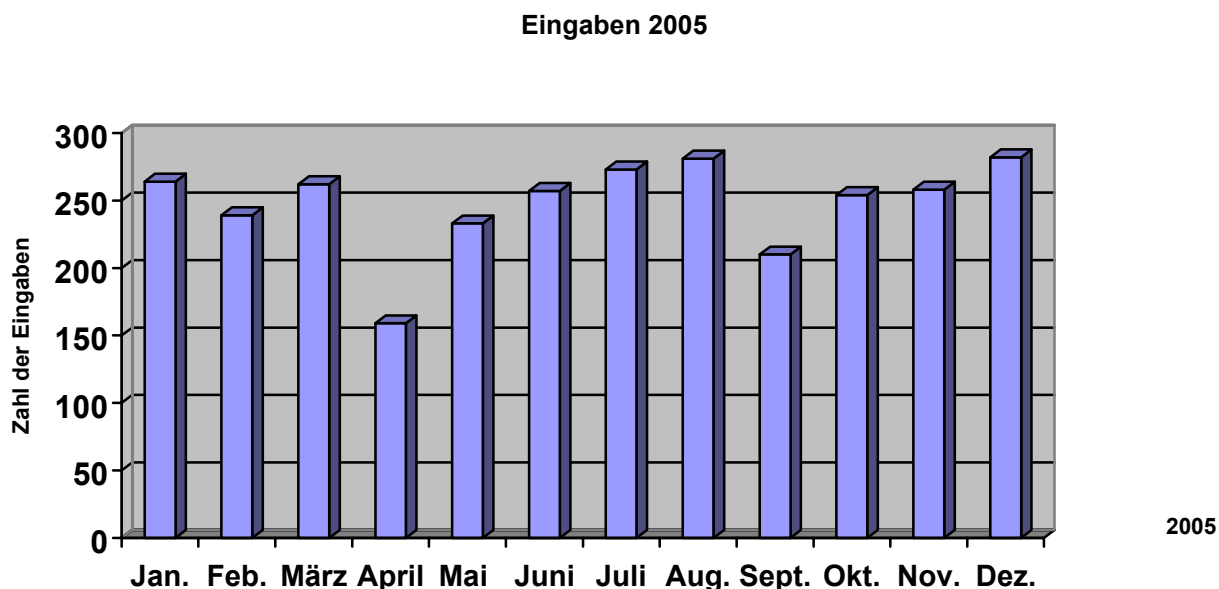
A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Müller". The signature is written in a cursive style with a large initial "B" and a long horizontal stroke extending to the right.

1. Allgemeiner Arbeitsbericht

Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2005 erreichten die Bürgerbeauftragte 2.976 Neueingaben. Somit bewegt sich die Zahl der Eingaben auf gleich hohem Niveau wie im Vorjahr. Zu bemerken ist, dass die im Berichtszeitraum eingetretenen gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere die Umsetzung der Hartz-Beschlüsse, zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und einer höheren Arbeitsintensität geführt haben.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres stellt sich wie folgt dar:



Der Schwerpunkt der Petitionen hat sich im Berichtszeitraum auffallend verschoben. Mit 852 Eingaben (29,47 %) bildeten die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger zu dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch II den neuen Hauptbereich der Eingaben. Die Tätigkeitsfelder Gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie Behinderten- und Schwerbehindertenrecht waren mit insgesamt 777 Eingaben (26,63%) wie in den Vorjahren ebenfalls Schwerpunkte der Beschwerden Rat suchender Bürgerinnen und Bürger.

Form der Eingaben

Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger erreichen die Bürgerbeauftragte entweder telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache. Auch in diesem Berichtszeitraum ist festzustellen, dass die telefonischen Eingaben mit 81,55% den Schwerpunkt bildeten. Der Anteil der schriftlichen Eingaben ist mit 9,24% weiter leicht gesunken und der Anteil der persönlichen Vorsprachen konnte mit 9,20% festgestellt werden.

Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 2.997 Eingaben zu bearbeiten. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 2.976 Neueingängen und 21 unerledigten Eingaben aus dem Vorjahr.

Abschließend bearbeitet wurden 2.891 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 192 Eingaben zurückgewiesen werden. Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprach damit in 6,64% der Petitionen nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (2.699) wurden 2.540 positiv abgeschlossen.

Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Außensprechtage

Der wöchentliche Dienstleistungsabend wurde auch in diesem Berichtsjahr angeboten. Das Beratungsangebot stand den Bürgerinnen und Bürgern über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 19 Uhr wieder an 48 Montagen zur Verfügung.

Die Außensprechstage an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein, durch die die persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten im Lande ermöglicht wird, sind zwischenzeitlich zu einer festen Institution geworden.

Der regelmäßige monatliche Sprechtag in der Hansestadt Lübeck, jeweils am ersten Donnerstag im Monat, wurde weiterhin in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) in der Breiten Straße 47 durchgeführt.

Der 2005 neu eingerichtete regelmäßige Sprechtag für den Bereich Westküste an jedem dritten Donnerstag im Monat in Heide wurde von der Bevölkerung gut angenommen und hat sich ebenfalls etabliert.

Die Gesamtzahl der angebotenen Außensprechstage hat sich in diesem Jahr auf 42 erhöht. Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten im Jahr 2005 Außensprechstage angeboten wurden.

Tag	Monat	Ort
06.	Januar	BfA Beratungsstelle Lübeck
20.	Januar	LVA Beratungsstelle Heide
19.	Januar	LVA Bildungszentrum Reinfeld
03.	Februar	BfA Beratungsstelle Lübeck
09.	Februar	LVA Beratungsstelle Eutin
17.	Februar	LVA Beratungsstelle Heide
23.	Februar	GEK Neumünster
03.	März	BfA Beratungsstelle Lübeck
09.	März	BEK Fehmarn
17.	März	LVA Beratungsstelle Heide
07.	April	BfA Beratungsstelle Lübeck
13.	April	AOK Rendsburg
21.	April	LVA Beratungsstelle Heide
11.	Mai	AOK Itzehoe
12.	Mai	BfA Beratungsstelle Lübeck
19.	Mai	LVA Beratungsstelle Heide
25.	Mai	AOK Westerland
30.	Mai	TKK Elmshorn

02.	Juni	BfA Beratungsstelle Lübeck
08.	Juni	AOK Kappeln
15.	Juni	AOK Meldorf
16.	Juni	LVA Beratungsstelle Heide
07.	Juli	BfA Beratungsstelle Lübeck
21.	Juli	LVA Beratungsstelle Heide
04.	August	BfA Beratungsstelle Lübeck
10.	August	AOK Niebüll
18.	August	LVA Beratungsstelle Heide
24.	August	BEK Eckernförde
01.	September	BfA Beratungsstelle Lübeck
21.	September	Rathaus Wilster
15.	September	LVA Beratungsstelle Heide
06.	Oktober	BfA Beratungsstelle Lübeck
19.	Oktober	LVA Beratungsstelle Schleswig
20.	Oktober	LVA Beratungsstelle Heide
03.	November	BfA Beratungsstelle Lübeck
09.	November	LVA Beratungsstelle Pinneberg
17.	November	LVA Beratungsstelle Heide
23.	November	BEK Lütjenburg
01.	Dezember	BfA Beratungsstelle Lübeck
07.	Dezember	AOK Bad Bramstedt
14.	Dezember	AOK Ratzeburg
15.	Dezember	LVA Beratungsstelle Heide

BfA – Deutsche Rentenversicherung Bund, LVA – Deutsche Rentenversicherung Nord

Ein Dank gilt an dieser Stelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, des VdAK und der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherungen Nord und Bund für ihre Hilfe und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Außensprechtage.

Besprechung im Landtag

Am 29. September 2005 wurde der Jahresbericht der Bürgerbeauftragten im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages debattiert und zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Im Sozialausschuss hatte die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit, den Bericht des Jahres 2004 vorzustellen. Der Ausschuss nahm am 27. Oktober 2005 den Bericht abschließend zur Kenntnis.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte auf öffentlichen Veranstaltungen über ihre Arbeit berichtet, gleichzeitig über aktuelle soziale Problemlagen aufgeklärt und auf anstehende oder bereits durchgeführte Gesetzesänderungen hingewiesen. Das Büro der Bürgerbeauftragten wurde auch im Jahr 2005 vielfach genutzt, um Informationen über die komplexen und schwierigen Gesetzesvorgaben und Gesetzesänderungen zu erhalten.

Am 28. Oktober 2005 beteiligte sich die Bürgerbeauftragte an einer Telefonaktion der Kieler Nachrichten zum SGB II. Von 15.00 bis 17.00 Uhr konnten einem vierköpfigen Expertenteam aus Vertretern des Jobcenters Kiel und des Büros der Bürgerbeauftragten Fragen rund um Hartz IV gestellt werden.

Am 30. Oktober wurde diese Telefonaktion im Hörfunk bei NDR1-Welle Nord fortgesetzt. Außerdem fanden im Nachgang zu dieser Aktion noch diverse Pressegespräche mit der Bürgerbeauftragten statt.

Das Büro der Bürgerbeauftragten war auch in diesem Berichtsjahr wieder am Stand des Landtags auf der NORLA in Rendsburg vertreten. Vor Ort konnten interessierte Besucherinnen und Besucher Informationen und Beratung erhalten.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Das jährliche Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Länder fand in diesem Jahr in Mecklenburg-Vorpommern statt. Vom 29. bis 31. August tagten die Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein in Greifswald. Auf der Tagesordnung standen u. a. das Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Bauordnungsrecht, Beschwerden zu Steuererklärungen, das Gesundheitsmodernisierungsgesetz sowie die neuen gesetzlichen Regelungen des SGB II und SGB XII.

Die Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann-Instituts fand am 24. September in Vilnius statt. Auf der Tagesordnung stand die Statutenänderung. Die nächste Generalversammlung wurde für den 01. April 2006 in Innsbruck festgelegt.

Dänisch-Deutsche Grenzpendler

In diesem Berichtsjahr wurde zum ersten Mal auffällig, dass sich verstärkt deutsche Grenzpendler mit Fragestellungen sowohl zu sozialrechtlichen wie auch steuerrechtlichen Problemen an die Bürgerbeauftragte wenden. Zum Bedauern der Bürgerbeauftragten konnte den Betroffenen oftmals nicht geholfen werden, da es sich zum Teil um Probleme handelte, die sich ursächlich aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme ergeben. Es musste aber auch festgestellt werden, dass sich gerade die deutschen Behörden im Grenzgebiet noch unzureichend mit Fragestellungen der Grenzpendler auseinandersetzen.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die neu eingerichtete „Dänisch-Deutsche Arbeitsgruppe zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität“ in ihrem Abschlussbericht¹ viele der wesentlichen grundsätzlichen Fragestellungen und Problembereiche in der Grenzregion darlegt und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt.

Da in Zukunft mit verstärkten Pendlerbewegungen im deutsch-dänischen Grenzgebiet zu rechnen ist und die damit einhergehenden Fragen und Problemstellungen vermehrt auftreten werden, wird sich die Bürgerbeauftragte intensiver als bisher dieser Thematik annehmen.

¹ Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Febr. 2006

Besuchskommission Maßregelvollzug

Durch das Gesetz zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten (PsychE-UmwG) vom 24.09.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 350) wurde das Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) vom 19.01.2000 geändert. Es wurde bestimmt, dass zur Vertretung der Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen eine Anliegenvertretung zu bestellen ist (§ 16 MVollzG). Die Anliegenvertretung wird durch eine Patientenfürsprecherin bzw. einen Patientenfürsprecher oder eine Besuchskommission wahrgenommen. Nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes ist die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Mitglied der Besuchskommission.

Die Bürgerbeauftragte wurde von der Sozialministerin am 01.10.2005 für die Dauer von 6 Jahren in die Besuchskommission Maßregelvollzug berufen, welche sich am 07. November konstituierte.

Einführung der elektronischen Akte

Gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Landtages startete die Bürgerbeauftragte Ende des Jahres 2005 das Pilotprojekt „Einführung der elektronischen Akte in der Landesverwaltung“. Im Zuge der Modernisierung der Verwaltung führt der Weg weg von der Papierakte und verstaubten Archiven hin zur modernen vollelektronischen Bearbeitung von Petitionen.

Präsenz im Internet und ständige Erreichbarkeit

Durch die ständige Erreichbarkeit per E-Mail sind die Mitarbeiter einer Flut von Eingängen ausgesetzt, die alle auf ihre Seriosität hin überprüft werden müssen. Darunter befindet sich jedoch eine Vielzahl von Spam-Mails. Von Petenten mit ernsthaften Anfragen wird dieses Medium derzeit noch wenig genutzt.

Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangenen Eingaben unterstützt haben. Auch in diesem Berichtszeitraum gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden im Wesentli-

chen problemlos. Für die faire Berichterstattung in der Öffentlichkeit dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse.

Für das gute Gelingen der Außensprechtage und die Unterstützung bei der Durchführung möchte sich die Bürgerbeauftragte noch einmal ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK Schleswig-Holstein, des VdAK und der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung in Lübeck und Heide bedanken.

Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr über zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 5 Teilzeit- und 5 Vollzeitkräfte. Die unverändert starke Nachfrage nach Informationen und Beratung sowie der aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen erhöhte Arbeitsaufwand bei gleich hohem Niveau der Anzahl der Eingaben führten zu einer hohen Belastung und zunehmenden Arbeitsverdichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro der Bürgerbeauftragten.

Aufgrund der zahlreichen Nachfragen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV / SGB II) wird eine gleichbleibende Arbeitsbelastung für das nächste Jahr erwartet.

2. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und bisherige Anregungen und die Reaktionen darauf geben die folgenden Übersichten. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die noch nicht erledigten und die in diesem Bericht enthaltenen neuen Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen weiterzuverfolgen.

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
1.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Erziehungsgeld	§ 6 Abs. 7 ERzGG – Neuberechnung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“	Jahresbericht 1995 Seite 16 ff.	Anregung wurde bei der Novelle des ERzGG 2001 berücksichtigt
2.	Innenministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Wohnraumförderung	Einkommengrenzen, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte (II. WoBauG, WoBindG)	Jahresbericht 1995 Seite 17 ff. Jahresbericht 2001 Seite 28	Vorschlag wurde in das ab 01.01.2002 geltende Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nicht aufgenommen – Anregung wird aufrechterhalten
3.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Schulangelegenheiten	Änderung des Schulgesetzes/Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Jahresbericht 1995 Seite 18 Jahresbericht 1999 Seite 37 ff.	Vorschlag wurde in SchulG-Änderung vom 18.09.1998 nicht aufgenommen – Anregung wird aufrechterhalten

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
4.	Bundesministerium für Verkehr	Parkerleichterung	Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkzeichens zur Benutzung von Behindertenparkplätzen ohne besondere Steuerergünstigungen	Jahresbericht 1995 Seite 20 Jahresbericht 2001 Seite 32	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten; dazu neuer Vorschlag siehe Nr. 26
5.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Arbeitslosenversicherung	Nachversicherung nicht übernommener Beamter	Jahresbericht 1995 Seite 20 ff.	Anregung wird aufrechterhalten
6.	Schleswig-Holsteinischer Landtag/Innenministerium	Wohnraumförderung	Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionen im Wohnungswesen: Entschärfung der Vermüterreglung, Zulässigkeit von Herabsetzungsanträgen ohne zeitliche Begrenzung	Jahresbericht 1996 Seite 18 ff.	Aufnahme in das Gesetz (Fassung 1998) - durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist das Gesetz am 31.10.2004 außer Kraft getreten

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
7.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Landesblindengeld	Änderung des Landesblindengeldgesetzes (LBIGG) – Einführung eines „Sockelbetrages“ für pflegebedürftige blinde Kinder und Jugendliche	Jahresbericht 1998 Seite 16 ff.	Anregung wurde durch Änderung LBIGG zu Frieden stellend erledigt
8.	Innenministerium	Bestattungswesen	Aufnahme einer Härteklausel in die Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO). Es soll bei unbilliger Härte auf die Beitreibung von Kosten verzichtet werden können	Jahresbericht 1999 Seite 18 ff.	Aufnahme in die Verordnung am 29.11.2000

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
9.	Innenministerium	Betreutes Wohnen	Abschaffung der Kopplung von Miet- und Betreuungsvertrag als Förderungsvoraussetzung in Altfällen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten
10.	Innenministerium und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Betreutes Wohnen	Festlegung einklagbarer Mindeststandards für die Leistungen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung – Richtlinien wurden nur als Empfehlungen für Vertragsinhalte erarbeitet – Anregung wird aufrechterhalten
11.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Stationäre Pflege	Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime nach der Anzahl der Zimmer anstelle der Berechnung nach der Bettenzahl	Jahresbericht 1999 Seite 27 ff.	Vorschlag wurde im Rahmen der Änderung der Landespflegegesetzverordnung vom 14.05.2002 nicht umgesetzt – Anregung wird aufrechterhalten

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
12.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Kindertagesstätten	Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), Begründung eines Rechtsanspruchs von Eltern auf Kostenausgleich	Jahresbericht 2000 Seite 16 ff.	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten
13.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Wohnraumförderung	Verbesserung der Wohnraumförderung für große Familien bei Erwerb durch öffentliche Träger oder durch Verzicht auf Eigenkapitaleinsatz	Jahresbericht 2000 Seite 18 ff.	Anregung wird nicht aufrechterhalten – Vorschlag wurde vom Innenministerium umgesetzt
14.	Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	Beamtenversorgung	Abkehr vom Schuldprinzip bei vor dem 01.07.1977 geschiedenen Beamtenehefrauen für den Anspruch auf einen „Unterhaltsbeitrag“ – Abstellen auf das Kriterium der Unterhaltszahlung	Jahresbericht 2000 Seite 27 ff.	Anregung wird aufrechterhalten

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
15.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Gesetzliche Krankenversicherung	Härtefallregelung - Aufnahme einer Härteklausele für über 55-jährige in der GKV	Jahresbericht 2000 Seite 31 Jahresbericht 2001 Seite 39	Keine Reaktion – Anregung wird weiterhin aufrechterhalten
16.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um eine Bundesratsinitiative	Gesetzliche Krankenversicherung	Kostenübernahme der Mammographie auch ohne Vorliegen eines Tastbefundes	Jahresbericht 2001 Seite 41	Verbesserung durch Richtlinienbeschluss – dieser reicht nicht aus, da nicht alle Frauen (nur zwischen 50 und 69) eine kostenlose Mammographie durchführen lassen können – Anregung wird aufrechterhalten
17.	Kreise und kreisfreie Städte als Träger des Rettungswesens sowie die Krankenkassenverbände	Fehlfahrten im Rettungsdienst	Keine Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit den Kosten von Fehlfahrten	Jahresbericht 2001 Seite 37	2003 wurde eine Vereinbarung zwischen den Trägern und den Krankenkassen getroffen, die aber nicht alle Altfälle abdeckte – eine umfassende Regelung konnte nicht erreicht werden

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
18.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Festsetzung landeseinheitlicher Sätze für pauschalierte Bekleidungs-hilfen	Jahresbericht 2001 Seite 21	Ablehnung – Anregung wird nicht mehr aufrechterhalten (entbehrlich infolge Systemänderung – Hartz IV)
19.	Ministerium für Finanzen und Energie und Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Schwerbehindertenrecht	Berücksichtigung der nicht verrichtungsbezogenen Beaufsichtigung bei der Zuerkennung des Merzeichens H	Jahresbericht 2001 Seite 30	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten
20.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Übernahme von Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V als Sozialhilfeleistung	Jahresbericht 2001 Seite 23	Anregung wird nicht aufrechterhalten – seit dem 01.01.2004 müssen Hilfeempfänger die Zuzahlungen aus den Regelleistungen aufbringen (GKV-Modernisierungs-gesetz – GMG)

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
21.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Sozialhilfe/Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen	Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes (§ 88 Abs. 3 Satz 2) Ergänzung des Sozialhilferechts (§ 90 Abs. 3 SGB XII)	Jahresbericht 2002 Seite 35 Jahresbericht 2004 Seite 37 Jahresbericht 2005 Seite 29	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten
22.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Widerspruchsbearbeitung	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes: Leistungsgewährung bei Nichtentscheidung	Jahresbericht 2002 Seite 42	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten
23.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Krankengeld	Änderung des SGB V: Krankengeld ab Tag der Krankschreibung	Jahresbericht 2002 Seite 44	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten
24.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein	Soziale Pflegeversicherung	Anpassung der Begutachtungsrichtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen an die Rechtsprechung des BSG (Kinder)	Jahresbericht 2002 Seite 38	Das Ministerium teilt die Kritik der Bürgerbeauftragten. Die Anpassung wurde bis Ende 2005 aber nicht vorgenommen

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
25.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Wohngeld	Anpassung der Mietstufen der Gemeinden auf Sylt an das tatsächliche Mietniveau	Jahresbericht 2002 Seite 41	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten
26.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Kontaktaufnahme mit den benachbarten Bundesländern zwecks Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Parkausweise und Schaffung gemeinsamer gleich lauten-der Regelungen	Jahresbericht 2003 Seite 45 Jahresbericht 2005 Seite 32 ff.	Die Kontaktaufnahme mit den benachbarten Bundesländern war im Verhältnis zu Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich. Mit Hamburg und Niedersachsen brachten die Bemühungen kein Ergebnis, da dort vergleichbare Regelungen nicht existieren.
27.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Bürgernahe Verwaltungshandeln	Entwicklung eines Modellprojektes für ein Bewerksmanagement für die Verwaltungen	Jahresbericht 2003 Seite 9	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
28.	Schleswig-Holsteinischer Landtag und Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	Gemeinsame Servicestellen Kapitel 3 SGB IX	Überprüfung der Effizienz der Gemeinsamen Servicestellen	Jahresbericht 2004 Seite 51	Der Landtag teilt die Kritik der Bürgerbeauftragten. Der Sozialausschuss befasst sich gegenwärtig mit der Überprüfung

b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
1.	Schleswig-Holsteinischer Landtag m.d.B. einer Bundesratsinitiative	Kinderzuschlag (§ 6 a BKKG)	Abschaffung der Mindesteinkommensgrenze der Eltern	Jahresbericht 2005 Seite 52 ff.	
2.	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Zuständigkeitsregelung im SGB IX (§§ 10 – 14 SGB IX)	Stellungnahme wird erbeten	Jahresbericht 2005 Seite 84	
3.	Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Transparenter Beschäftigungsaufbau und nachvollziehbare Berechnungen	Jahresbericht 2005 Seite 46, 49, 55	

b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
4.	Kommunale Leistungsträger	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Kosten der Heizung / Abkehr von der Bewilligungsvoraussetzung der Heizperiode von Oktober bis April	Jahresbericht 2005 Seite 57	
5.	Kommunale Leistungsträger	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Übernahme der Heizkosten bei Eigenheimbesitzern für die gesamte Wohnfläche des nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II geschützten Eigentums	Jahresbericht 2005 Seite 57	
6.	Kommunale Leistungsträger	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Regelmäßige Anpassung der festgelegten Pauschalen für Heizung an die aktuelle Marktlage	Jahresbericht 2005 Seite 58	

b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
7.	Kommunale Leistungsträger	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Kosten der Unterkunft und Heizung / Öffentliche und transparente Darlegung der Festlegung der Mietobergrenzen sowie der Pauschalen für Heizkosten	Jahresbericht 2005 Seite 47, 56	
8.	Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Keine Anrechnung des Erziehungsbeitrages des Pflegegeldes gemäß § 39 SGB VIII	Jahresbericht 2005 Seite 58 ff.	
9.	Schleswig-Holsteinischer Landtag mit der Bitte um Bundesratsinitiative	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Berücksichtigung atypischer Bedarfe / Übernahme einer der § 28 Abs. 1 SGB XII entsprechenden Regelung ins SGB II	Jahresbericht 2005 Seite 60	

b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
10.	Schleswig-Holsteinischer Landtag mit der Bitte um Bundesratsinitiative	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen / Übernahme einer der § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII entsprechenden Regelung ins SGB II	Jahresbericht 2005 Seite 60 ff.	

3. Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen

a) Allgemeine Anmerkungen

Arbeitsförderung

Die Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) führte auch im Bereich der Arbeitsförderung zu Veränderungen. Ab 2005 existiert die Arbeitslosenhilfe, die bisher Bestandteil des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) war, nicht mehr. Die Anspruchsberechtigten der Arbeitslosenhilfe wurden in das neue System der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II überführt. Der Rückgang der Eingaben um rund 42 % ist sicherlich diesem Umstand zuzuschreiben und es kann davon ausgegangen werden, dass sich hier eine Verschiebung der Eingaben in den Bereich des SGB II ergeben hat.

Die Schwerpunkte der Eingaben lagen wie in den vergangenen Jahren wiederum im Bereich der Geldleistungen. Informations- und Beratungsbedarf bestand vornehmlich im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen und der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld. Daneben waren auch die sonstigen Leistungen nach dem SGB III wie z. B. Beratung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Umschulungen etc. Gegenstand von Eingaben.

Die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit gestaltete sich problemlos. Eine Folge der Umstrukturierungen der Arbeitsagentur war, dass bei der Bearbeitung der Eingaben die Bürgerbeauftragte nicht mehr direkt mit den verantwortlichen Mitarbeitern zur Sachverhaltsklärung in Kontakt treten konnte. Die Kontaktaufnahme wird nunmehr zentral über die Regionaldirektion gelenkt. Hier ist es wünschenswert, dass nach dem Prozess der organisatorischen Umgestaltung wieder unmittelbar mit den Verantwortlichen vor Ort Kontakt aufgenommen werden kann.

Sozialhilfe

Zum 01.01.2005 wurde die Sozialhilfe als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert und trat das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsiche-

rung für Arbeitsuchende – (SGB II) in Kraft. Mit In-Kraft-Treten des SGB XII erfolgte zudem die Einordnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Sozialhilferecht.

Die Übernahme des Großteils der bisherigen Sozialhilfeberechtigten in die Grundsicherung für Arbeitsuchende spiegelt sich auch in den Fallzahlen des Berichtsjahres wider. Mit 286 Fällen betrug die Zahl der Eingaben zur Sozialhilfe (ohne Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nur 28,5 % der Eingaben des Vorjahres (1.003 Fälle). Zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erreichten insgesamt 852 Eingaben die Bürgerbeauftragte. Die Summe der Eingaben zu beiden Fürsorgeleistungen lag mit 1.138 Fällen um ca. 13 % über den 2004 eingegangenen Eingaben zur Sozialhilfe. Im Teilbereich der früheren Hilfe in besonderen Lebenslagen ohne Eingliederungshilfe² stieg die Zahl der Eingaben um 5 %, im Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen³ sogar um 20,5 %. Die Zahl der Eingaben im Teilbereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung⁴ lag um 8,5 % unter der des Vorjahres.

Der Einsatz von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen als Vermögen war auch im Jahre 2005 wieder Gegenstand einer Reihe von Eingaben. Hier hatte die Bürgerbeauftragte bereits in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002 auf die unbefriedigende Rechtslage hingewiesen. Durch die damalige und seitdem jährlich wiederholte Anregung, eine entsprechende Gesetzesänderung einzuleiten, sollte auch der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes Rechnung getragen werden, dass „der Wunsch vieler Menschen, für die Zeit nach ihrem Tode vorzusorgen, dahin gehend zu respektieren ist, dass ihnen die Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung oder eine angemessene Grabpflege zurückgelegt haben“. Der Schleswig-Holsteinische Landtag war der Anregung der Bürgerbeauftragten leider nicht gefolgt. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat auf Antrag des Landes Baden-Württemberg jedoch eine entsprechende Gesetzesänderung beim Deutschen Bundestag eingebracht. Mit dem Beschluss vom 04.11.2005 wird der Katalog für das Schonvermögen in § 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – (SGB XII), um die angemessene Vorsorge für den Sterbefall erweitert. Die Bürgerbeauftragte ist zuversichtlich, dass der Deutsche Bundestag trotz gegenteiligen Votums der Bundesregierung ebenso beschließen wird.

² Neu: Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII

³ Kapitel 6 SGB XII

⁴ Kapitel 4 SGB XII

In demselben Gesetzesentwurf wird auch eine Problematik geregelt, die sich mit In-Kraft-Treten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) zum 01.01.2005 ergeben hatte. Das neue Recht ermöglicht es den Trägern der Sozialhilfe (Ehe-)Partner von denen einer z. B. im Rahmen der Hilfe zur Pflege in einer teilstationären oder stationären Einrichtung lebt in höherem Maße zu den Kosten heranzuziehen. In der Praxis hat dies zur Folge, dass manche zu Hause lebende (Ehe-)Partner auf das Sozialhilfeniveau zurückfallen. Der Gesetzgeber hatte zwar beabsichtigt, die frühere (günstigere) Einkommens-schonregelung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in das neue SGB XII zu übertragen, dies ist jedoch nicht gelungen. In den ersten Monaten des Berichtsjahres wandten sich daher eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch die neuen Vorschriften zum Einsatz des Einkommens unzumutbar belastet fühlten, an die Bürgerbeauftragte. Es handelte sich dabei zumeist um Rentnerinnen mit Einkünften unterhalb der Sozialhilfegrenze, die ihre Ehegatten – oft nach jahrelanger selbst durchgeführten häuslicher Pflege – in ein Pflegeheim hatten geben müssen. Für die Betroffenen hatten sich die geforderten Kostenbeiträge auf das 2 bis 3-fache der Werte des Vorjahres erhöht. So stieg in einem Fall der Kostenbeitrag von 255,00 € auf 666,05 €, womit der Petentin zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes (ohne Kosten der Unterkunft) nur noch ca. 435,00 € verblieben. Dass sie damit um ca. 90,00 € über dem Regelsatz der Sozialhilfe lag, hatte sie der in ihrem Wohnort praktizierten „großzügigeren“ Berechnung zu verdanken. Im Hinblick auf die bundesweite Praxis der Sozialhilfeträger ist dies allerdings nicht der Regelfall.

Die Bürgerbeauftragte konnte nur auf die unbefriedigende Rechtslage verweisen, wandte sich aber an die zuständige Bundesministerin. Das Vorbringen blieb leider ohne Erfolg – das Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherung sah keinen Änderungsbedarf. Zwischenzeitlich hat jedoch der Bundesrat die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns erkannt und eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen. Sie soll dazu führen, dass den Betroffenen im Regelfall als Selbstbehalt ein oberhalb des sozialhilferechtlich notwendigen Lebensunterhaltes liegender Betrag verbleibt. Der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen (Ehe-)Partners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen, unverheirateten Kinder soll Rechnung getragen werden. Auch hier steht ein Beschluss des Deutschen Bundestages noch aus.

Probleme mit stationären Leistungen der Sozialhilfe zeigten sich auch im Teilbereich Eingliederungshilfe. Hier war es die Entscheidungspraxis des Kreises Steinburg, die das Unverständnis der Bürgerbeauftragten hervorrief. Der Sozi-

alhilfeträger verweigerte erwachsenen behinderten Menschen die Übernahme der Kosten für die stationäre Betreuung in einem Wohnheim unter Hinweis auf die weiter mögliche Betreuung im Elternhaus und verwies dabei auf den sozialhilferechtlichen Grundsatz des Vorrangs ambulanter Leistungen. Die Bürgerbeauftragte sieht in dieser grundsätzlichen Haltung eine Beeinträchtigung der Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zudem wird damit gegen das oberste Ziel der Eingliederungshilfe, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu fördern, verstoßen. Es wird ihnen das Recht abgesprochen, ein weitgehend selbstbestimmtes und eigenständiges Leben zu führen und sich als Volljährige – in einem Fall handelte es sich um eine bereits 28 Jahre alte Leistungsberechtigte – von ihrem Elternhaus zu lösen. Der Kreis folgte der Aufforderung der Bürgerbeauftragten, die Entscheidung zurückzunehmen, jedoch nicht, so dass die Angelegenheit nun gerichtlich geklärt werden muss.

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 15.12.2005 wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag auch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) verabschiedet, das im Wesentlichen am 1. Januar 2007 in Kraft tritt. Mit dem Gesetz wurde u. a. die vollständige Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen. Hiergegen hatte die Bürgerbeauftragte in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf grundsätzliche Bedenken geäußert. Sie hält es für erforderlich, dass das Land Schleswig-Holstein seiner Aufgabe, gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bürgerinnen und Bürger des Landes herzustellen, weitestgehend nachkommt. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erreichen, hatte sie vorgeschlagen, dass die sachliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vollständig durch das Land Schleswig-Holstein wahrgenommen wird. Die Durchführung der Leistungen sollte zur Sicherstellung der erforderlichen ortsnahe Aufgabenwahrnehmung auf die örtlichen Träger übertragen werden.

Der Vorschlag der Bürgerbeauftragten wurde nicht umgesetzt. Im Gegensatz zum Entwurf wurden jedoch die Kompetenzen des neu geschaffenen Gemeinsamen Ausschusses des Landes und der örtlichen Träger erweitert. Der Ausschuss wird jetzt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gebildet. Er gibt unter anderem Richtlinien und Empfehlungen zur Ausgestaltung von bedarfsorientierten Angeboten und zur landeseinheitlichen Aufgabenausführung. Außerdem wurde jetzt bestimmt, dass das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe die Beschlüsse des Ausschusses gemeinsam vertreten. Die

Bürgerbeauftragte wird beobachten, inwieweit durch die Arbeit des Ausschusses eine einheitliche Verwaltungspraxis tatsächlich sichergestellt wird.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Zahl der Eingaben im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ging gegenüber dem Vorjahr um 27,5 % zurück. Ein besonderer Schwerpunkt zeichnete sich im Berichtsjahr nicht ab.

Als Eingaben zur Kinder- und Jugendhilfe erreichten die Bürgerbeauftragte auch 2005 wieder Anfragen zum Recht der elterlichen Sorge und zur Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Da die Bestimmungen des Bürgerbeauftragten-Gesetzes eine Tätigkeit der Bürgerbeauftragten in diesen zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht zulassen, muss hier in der Regel auf anwaltliche Beratung sowie die Zuständigkeit der Familiengerichte verwiesen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Mitwirkung der Jugendämter wie in den entsprechenden gerichtlichen Verfahren.

Soziale Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr wieder leicht angestiegen. Wiederum handelte es sich fast ausschließlich um Eingaben, die den ambulanten Bereich betrafen. Die seit langem erwartete Neufassung der Begutachtungsrichtlinien war bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht veröffentlicht. Über die Veränderung der Beitragshöhe für kinderlose Versicherte ab dem 01.07.2005 beklagten sich Bürgerinnen und Bürger, die aus gesundheitlichen Gründen keine Kinder bekommen können. Sie fühlten sich durch diese Regelung ungerecht behandelt.

Behinderten- und Schwerbehindertenrecht

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt auch im Berichtsjahr im Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX). Unverändert hoch ist auch der Beratungsbedarf hinsichtlich der Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehin-

derung (Merkzeichen aG), die es unter anderem ermöglicht, bundesweit auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrsymbol) zu parken. Dagegen waren die Bürgerinnen und Bürger über die Einschränkungen des besonderen Kündigungsschutzes, die im Mai 2004 in Kraft getreten waren, offensichtlich besser informiert als im Vorjahr. Dazu kamen kaum noch Anfragen.

Erfreulich ist die räumliche Ausweitung der Parkerleichterungen für Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen aG aufgrund der strengen Voraussetzungen hierfür nicht zuerkannt werden kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des letzten Tätigkeitsberichts hatte das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein bereits die Regelung getroffen, dass alle bundesweit für diesen Personenkreis ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise auch in Schleswig-Holstein anerkannt werden. Die Bürgerbeauftragte hat diese Regelung insbesondere im Interesse behinderter Urlauberinnen und Urlauber begrüßt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat sich weiterhin um die Schaffung einer gegenseitigen Anerkennungsregelung im gesamten norddeutschen Raum bemüht, wie sie die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen bereits untereinander verwirklicht haben. Da es vergleichbare Sondererlasse für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen in Niedersachsen und Hamburg nicht gibt, wurde eine solche Regelung von diesen Ländern abgelehnt.

Das Ministerium hat der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass die in Schleswig-Holstein ausgestellten Ausnahmegenehmigungen inzwischen in sieben anderen Bundesländern anerkannt werden. Dies sind die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Initiative des Ministeriums und unterstützt weiterhin die Bemühungen, die Lebenssituation behinderter Menschen zu verbessern.

Grundsätzlich ist die neue Rechtslage und damit die Anerkennung der schleswig-holsteinischen Sonderparkerlaubnisse in sieben anderen Bundesländern zwar erfreulich, jedoch grenzt nur eines dieser Bundesländer, nämlich Mecklenburg-Vorpommern, an Schleswig-Holstein. Die übrigen benachbarten Bundesländer verschließen sich weiterhin der Erkenntnis, dass nicht nur Menschen

mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, sondern auch andere Schwerbehinderte im Bereich des Parkens Hilfebedarf haben. Damit ist das Parkproblem für Bewohner des Hamburger Randgebietes, die in Hamburg z. B. Arztbesuche und andere Dinge erledigen müssen, weiterhin ungelöst.

Wohngeld

Seit dem 01.01.2005 gelten im Wohngeldrecht neue Anspruchsvoraussetzungen. Menschen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erhalten oder beantragt haben, können grundsätzlich kein Wohngeld mehr erhalten. Dies gilt auch für Menschen, die andere Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt erhalten oder beantragt haben, wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) sowie Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Es gibt jedoch Ausnahmen, die im Berichtszeitraum schwierige neue Abgrenzungsfragen aufwarfen. Ein Rückgang der zu bearbeitenden Fälle nach dem Wohngeldgesetz trat deshalb nicht ein.

Insbesondere die so genannten Mischhaushalte, in denen zwar der antragsberechtigte Haushaltsvorstand, nicht aber alle haushaltsangehörigen Familienmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen sind, bereiteten erhebliche Probleme. Nicht allen Wohngeldstellen war von vornherein geläufig, dass die Antragsberechtigung in diesen Fällen nicht verloren geht, aber der Ausschluss der betroffenen Familienmitglieder bei der Bestimmung der Haushalts- und Familiengröße zu berücksichtigen ist. Eine rechtlich besonders schwer einzuordnende Fallgruppe stellten allein erziehende Studierende dar, die selbst Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und deren Kinder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen. Dass auch diese Studierenden für ihren Mischhaushalt Wohngeld erhalten können, obwohl jede/r Haushaltsangehörige für sich genommen vom Wohngeld ausgeschlossen ist, konnte erst durch einen Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen speziell zu dieser Frage ausreichend geklärt werden.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

In diesem Bereich war eine erhebliche Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2004 wandten sich 35 Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte, im Jahr 2005 waren es 110. Hauptursache für die Zunahme der Eingaben vor allem im zweiten Halbjahr 2005 war offenkundig die Zusammenlegung der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Schleswig- Holstein von bisher sieben auf nur noch drei mit Sitz in Flensburg, Bad Oldesloe und Elmshorn. Die meisten Eingaben richteten sich gegen die langen Bearbeitungszeiten der Familienkasse Flensburg, die die aufgelösten Familienkassen Kiel und Neumünster in sich aufnehmen musste und somit das größte Einzugsgebiet hat. Besonderen Ärger bereitete auch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Familienkassen telefonisch nicht mehr erreichbar waren. Die zur Bereitstellung eines besseren Serviceangebotes eingerichteten Callcenter waren nach Aussage der Hilfesuchenden ständig besetzt. E-Mails und Faxe seien nicht beantwortet worden.

Die Bürgerbeauftragte kann gegenüber Bundesbehörden wie den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nur vermittelnd tätig werden und hat davon auch in jedem Einzelfall Gebrauch gemacht. In vielen Fällen konnte so eine positive Regelung erreicht werden. Dies war für die einzelnen Betroffenen zwar erfreulich, änderte jedoch nichts an der unbefriedigenden Gesamtsituation. Anfang September 2005 wandte sich die Bürgerbeauftragte deshalb an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Sie schilderte die Situation und bat vor allem darum, die Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder zu gewährleisten. Nach kurzer Zeit erhielt sie eine schriftliche Antwort der Direktion der Familienkasse in Nürnberg. Diese bat, die Schwierigkeiten hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit als vorübergehende Belastung wegen einer grundlegenden Umorganisation zu entschuldigen. Die Direktion stellte mittelfristig eine spürbare Steigerung der telefonischen Erreichbarkeit und bessere Beratung der Kunden in Aussicht. Die Servicezeiten bei den vier Servicecentern Familienkasse seien bereits von Montag bis Freitag auf 8.00 bis 18.00 Uhr erweitert worden. Mittel für Mehrarbeits- und Überstunden seien zugewiesen und die Anzahl der Mitarbeiter verstärkt worden. Es werde erwartet, dass diese Maßnahmen zu einem besseren Service führen. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes konnte die Bürgerbeauftragte derartige Verbesserungen allerdings nicht feststellen.

Bei der Bearbeitung der Eingaben waren nicht selten auch Rechtsfragen zu erörtern. Die am 11. Januar 2005 ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 167/02), nach der die Familienkassen und die Finanzgerichtsbarkeit bei der Ermittlung des Einkommens volljähriger Auszubildender nicht nur Werbungskosten, sondern auch die Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoeinkommen absetzen müssen, veranlasste viele Eltern, Anträge für vergangene Jahre zu stellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) kann ein solcher Antrag jedoch nur dann Erfolg haben, wenn für den betreffenden Zeitraum noch kein bestandskräftiger Ablehnungs-, Einstellungs- oder Rückforderungsbescheid vorliegt. Hatten die Betroffenen weder Einspruch noch Klage erhoben, kann an diesen Entscheidungen nichts mehr geändert werden. Deshalb war es in diesen Fällen nicht mehr möglich, für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume noch Leistungen zu erhalten. Dass grundlegende Entscheidungen oberster Bundesgerichte – anders als im Sozialrecht – im Einkommensteuerrecht keine Überprüfung bestandskräftiger Entscheidungen ermöglichen, war den Bürgerinnen und Bürgern völlig unverständlich.

Im Tätigkeitsbericht 2004 berichtete die Bürgerbeauftragte über zwei Eingaben von Eltern behinderter volljähriger Kinder, die in einer vollstationären Einrichtung leben und hierfür Eingliederungshilfe für Behinderte erhalten. Zwei weitere gleichartige Eingaben folgten im Jahr 2005. Der Kreis Plön als Träger der Eingliederungshilfe hatte, ohne die Eltern zu unterrichten, die damalige Familienkasse Kiel veranlasst, die Auszahlung des Kindergeldes zu stoppen, weil er das Geld für sich beanspruchte (so genannte Abzweigung). Er war der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Abzweigung ausschließlich von der Familienkasse geprüft werden müssten. Die Abzweigung ist nur vorzunehmen, wenn die Eltern die Kontaktpflege mit ihrem Kind abrechnen und ihnen somit hierfür keine Aufwendungen mehr entstehen.

Die Bürgerbeauftragte vertrat dem gegenüber die Auffassung, dass der Träger der Eingliederungshilfe den Sachverhalt mit Einbeziehung der Eltern prüfen muss, bevor er bei der Familienkasse die Abzweigung beantragt. Ihre an den Landrat des Kreises Plön gerichtete Aufforderung, die Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes zurückzunehmen und nur sachlich begründete Anträge zu stellen, wurde zurückgewiesen. Das Vorgehen der Verwaltung sei rechtmäßig.

Die Bürgerbeauftragte fand ihre Auffassung durch das Urteil des BFH vom 7. Dezember 2004 bestätigt (VIII R 59/04). Darin führt der BFH unter Bezugnahme

auf Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (Rechtsweggarantie) aus, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Abzweigung mittels eines an die Eltern gerichteten, anfechtbaren Bescheides geltend machen muss, damit diese Gelegenheit haben, sich in einem förmlichen Verfahren gegen die Abzweigung zu wehren. Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass der Kreis Plön diese Entscheidung beachtet.

Bundeserziehungsgeld

Die Anzahl der Eingaben im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes blieb im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich. Es wurde fast ausschließlich Auskunft und Beratung erteilt, da die zur Prüfung vorgelegten Bescheide des Landesamtes für soziale Dienste rechtlich nicht zu beanstanden waren und eine überwiegend unverzügliche Bearbeitung der Anträge auf Erziehungsgeld verzeichnet werden konnte.

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Anzahl der Eingaben in diesem Tätigkeitsbereich hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Grund hierfür ist die zum 01.04.2005 in Kraft getretene Änderung des Rundfunkstaatsvertrages.⁵

Durch den Staatsvertrag hat sich die Zuständigkeit bei der Antragstellung auf Befreiung von den Rundfunkgebühren geändert. Bisher war der Antrag an die Behörde des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wurde, zu richten. Ab dem 01.04.2005 ist das Antragsformular an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln zu senden. Dem Antrag sind erforderliche Nachweise (z.B. aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung) im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. Akzeptiert wird auch eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides, wenn die bewilligende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt. Das neue Verfahren stellte für viele Bürgerinnen und Bürger eine Erschwernis dar und führte zu vermehrten Anfragen an die Bürgerbeauftragte.

⁵ siehe Gesetz zum Achten Rundfunkstaatsvertrag vom 03. Januar 2005 (GVOBL.Schl.-H. S. 14)

Beschwerde führte auch eine Vielzahl von Petentinnen und Petenten über die ihres Erachtens unzumutbare Belastung durch eine weitere Änderung im Staatsvertrag. Diese betrifft die Befreiung von den Rundfunkgebühren wegen geringen Einkommens. Bisher waren neben den Beziehern bestimmter Sozialleistungen auch Personen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, deren monatliches Einkommen eine festgesetzte Einkommensgrenze nicht überstieg. Die Einkommensgrenze wurde anhand der Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes ermittelt, lag jedoch etwas oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze der Sozialhilfe. Durch diese Regelung wurde erreicht, dass Menschen mit geringen Einkünften, die noch keine Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen mussten, eine Gebührenbefreiung erhalten konnten. So wurde u. a. verhindert, dass das Einkommen nach Entrichtung der Gebühren unter der Sozialhilfegrenze lag. Eine solche Regelung sieht der neue Staatsvertrag nicht mehr vor.

Durch das neue Recht können wegen geringen Einkommens nur noch Personen, die Fürsorgeleistungen wie Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, von den Rundfunkgebühren befreit werden. Selbst bei einem Einkommen, das z. B. nur 1,00 € über den Bedarfsgrenzen der Fürsorgeleistungen liegt, ist eine Befreiung von den Rundfunkgebühren jetzt ausgeschlossen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahl der Eingaben auf diesem Gebiet hat sich um fast 23 % verringert. Die Bürgerbeauftragte vermutet, dass die Gründe hierfür darin bestehen, dass sich in der allgemeinen Altersvorsorge ein Wandel vollzogen hat. Vermehrt häuften sich Petitionen, die Fragen zu steuerlichen Anreizen bei privater Altersvorsorge – wie dies z. B. bei der so genannte Riester-Rente der Fall ist – beinhalten.

Die allgemein gesellschaftlich gereifte Erkenntnis, dass neben der gesetzlichen Altersvorsorge auch eine ergänzende private Vorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Alter notwendig ist, brachte eine erhebliche Veränderung des Beratungsbedarfes hin zur privaten Versicherung und Vorsorge mit sich. Dieser Beratungsbedarf, der diverse Anlagemöglichkeiten und damit im Zusammenhang stehende steuerliche Fragen beinhaltet, kann von der Bürgerbeauftragten nicht abgedeckt werden, da es sich hierbei nicht um soziale Angelegenheiten im Sinne des Bürgerbeauftragten-Gesetzes handelt. Zwar kann sie auf verschiedene andere Möglichkeiten der Beratung verweisen, jedoch besteht offen-

sichtlich darüber hinaus weiterer Bedarf an neutralen Beratungsstellen für diese Art der Altersvorsorge.

Die hohe Anzahl der Petitionen, die aufgrund von Ablehnungen der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente eingereicht wurden, blieb unverändert. Unverständlich war es weiterhin den Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung, dass der Bezug zu dem zuletzt – und meist langjährig ausgeübten – Beruf nicht mehr so entscheidend ist, wie es bei der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente der Fall war. Petenten können gesetzliche Bestimmungen schlecht nachvollziehen, wonach ihre – zumindest in der Theorie bestehende – Möglichkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt zu werden, von entscheidender Bedeutung für den Anspruch auf eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente ist.

Den Ablehnungsbescheiden der Rentenversicherungsträger entnehmen die Betroffenen oftmals, dass sie tatsächlich nicht mehr in der Lage sind, ihrem bisherigen Beruf nachzugehen. Sie erwarten daher, nun auch eine Rente zu erhalten, was aber nicht der Fall ist. Der im Bescheid genannte Ablehnungsgrund, der Antragsteller könnte anderen Tätigkeiten vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen, wird dann teilweise auch noch dadurch geschwächt, dass am zukünftigen Arbeitsplatz nur mit Einschränkungen und bestimmten Bedingungen diese vollschichtige Tätigkeit möglich sei. Hier ein in Bescheiden durchaus übliches Beispiel für vollschichtige Tätigkeiten mit Auflagen:

„Wechsel zwischen Gehen, Sitzen und Stehen, ohne Zugluft, häufig wechselnde Körperhaltung, ohne Termindruck, und ohne Arbeiten über Kopf“.

Berechtigterweise stellen sich Antragsteller die Frage, wo es diese Arbeitsplätze gibt.

Die Bürgerbeauftragte beanstandet an dieser Stelle, dass sich die Rentenversicherungsträger bei der Feststellung, dass der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann/sollte, regelmäßig nicht verpflichtet fühlen, den gegebenenfalls mit dieser Feststellung verbundenen notwendigen gesamten Rehabilitationsbedarf festzustellen, so wie es das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) fordert.

Die von den Petenten erwartete Beurteilung der Ablehnung aus sozialmedizinischer Sicht kann durch die Bürgerbeauftragte nur indirekt durch Auswertung von Befundberichten der behandelnden Ärzte erfolgen. Ihr steht kein eigener medizinischer Gutachterdienst zur Verfügung. Sie ist daher auf den Inhalt die-

ser Berichte angewiesen. Leider sind die von ihr erbetenen ärztlichen Berichte oft schlecht begründet oder nicht ausreichend fundiert. Sie sind daher auch nur selten hilfreich, müssen erneut in nachgebesserter Form erbeten werden, um eine weitergehende Überprüfung der Ablehnung einzuleiten.

Die wesentlichen und grundlegenden Veränderungen durch die Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Oktober 2005 haben sich bei Eingaben erkennbar noch nicht ausgewirkt. Die neuen Namen der Träger, Deutsche Rentenversicherung Nord oder Deutsche Rentenversicherung Bund, sind noch weitestgehend unbekannt und haben für Bürgerinnen und Bürger noch keine gedankliche Verbindung zur ehemaligen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (LVA) oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gefunden.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord – mit Sitz des Trägers in Schleswig-Holstein – besteht aus den ehemaligen Landesversicherungsanstalten Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein. Durch diesen neuen Versicherungsträger kann sich die Anzahl der Eingaben auf dem Gebiet der Gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen, da die Dienstaufsicht über diesen Träger beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren in Schleswig-Holstein liegt. Hierdurch können sich nunmehr verstärkt Bürgerinnen und Bürger der Bundesländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auch an die Bürgerbeauftragte wenden. Die Auswirkung auf die Anzahl der Eingaben kann zurzeit noch nicht abgesehen werden.

Gesetzliche Krankenversicherung

Annähernd gleich geblieben ist die Anzahl der Eingaben auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Erneut gehört das Krankenversicherungsrecht zu den Bereichen, die den größten Teil der Eingaben bei der Bürgerbeauftragten ausmachen.

Erhebliche Veränderungen brachte die Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der GKV mit sich. Die damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten brachten für einige Personengruppen zunächst erheblichen Klärungsbedarf.

Bisher hatte beispielsweise der Gesetzgeber alle langjährig privat krankenversicherten Personen, die über 55 Jahre alt waren und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) erfüllten, als versicherungsfrei erklärt und somit vom Netz der sozialen Sicherung ausgeschlossen⁶. Daher wurde von den Gesetzlichen Krankenkassen zunächst in Frage gestellt, ob nunmehr die generelle Versicherungspflicht in der GKV tatsächlich für a I l e Personen gilt, die Arbeitslosengeld II beziehen⁷. Dies bestätigte sich jedoch schon nach kurzer Zeit, wodurch indirekt einem Anliegen der Bürgerbeauftragten teilweise entsprochen wurde.⁸

Auch für Selbstständige, die zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen waren, da das erzielte Einkommen nicht ausreichte, traten Probleme auf. Nach Auffassung der Krankenkassen sollte auch für diesen Personenkreis das relativ hohe fiktive Einkommen⁹, welches ansonsten in der GKV für Selbstständige gilt, der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden. Erst als das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung mit Schreiben vom 24. Mai 2005 den Spitzenverbänden der Krankenkassen mitteilte, dass es deren Rechtsauffassung nicht teile und lediglich der Pflichtbeitrag für Bezieher von Arbeitslosengeld II geleistet werden muss, änderten die Kassen ihre Rechtsauffassung. Der Darstellung der Krankenkassen, wonach eine gesetzliche Regelungslücke gegeben sei, folgte das Ministerium nicht.

Außerdem führte die Einführung des SGB II dazu, dass sich Krankenkassen bemühten, bestimmte Versicherte, die aus ihrer Sicht mit relativ hohem Risiko behaftet sind, aus formalistischen Gründen an deren ursprüngliche Kassen abzugeben. Dies betraf nicht gesetzlich versicherte Sozialhilfebezieher, die erst im Jahr 2004 per Gesetz zu „Quasi-Versicherten“ geworden sind¹⁰.

Die Krankenkassen führten zwar zutreffend aus, dass die Ausübung des Wahlrechts im Sinne des § 175 Abs. 3 SGB V innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht zu erfolgen hat – eine Ausübung des Wahlrechts sei aber nur dann erfolgt, wenn das Wahlrecht direkt bei der Krankenkasse ausgeübt werde. Eine Erklärung gegenüber der Antrag aufnehmenden Stelle sei völlig ohne Bedeutung.

⁶ Siehe Bericht 2001, Seiten 39, 40

⁷ Personen, die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise beziehen, gehören nicht zum Personenkreis der Versicherungspflichtigen

⁸ Wie Fußnote 2

⁹ 2004/2005 monatliches fiktives Einkommen 1.811,25 €

¹⁰ § 264 SGB V

Der große Antragsstau zu Beginn der Leistungsgewährung des Arbeitslosengeldes II führte auch zu verspäteten Anmeldungen bei der GKV durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Krankenkassen sahen diese Meldungen als Überschreitung der 14-Tage-Frist und akzeptierten sie daher nicht.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ist dies ein weiteres Beispiel von Verwaltungshandeln, wie es nicht sein sollte. Wenn ein neues Gesetz erhebliche soziale Veränderungen für einen großen Personenkreis mit sich bringt, dann sollte die damit verbundene rechtliche Unsicherheit nicht dazu genutzt werden, einen bestimmten Personenkreis von Versicherten bei anderen Krankenkassen regelrecht zu „entsorgen“. Eine Willensäußerung zum Wahlrecht, die schriftlich bei der Antrag aufnehmenden Stelle entgegengenommen und erfasst wurde, hat für die Bürgerbeauftragte den gleichen Wert und Rang, wie eine direkt bei der Krankenkasse abgegebene Erklärung. Insbesondere verweist sie auf § 16 Abs. 2 Satz 2 im Sozialgesetzbuch Erstes Buch, Allgemeiner Teil (SGB I). Dort wird ausgeführt, dass der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt gilt, in dem er bei einem Leistungsträger entgegengenommen wurde, wenn die Leistung von einem Antrag abhängig ist. Wenn dies sogar für den Leistungsbeginn zutrifft, dann hat dies für ein befristet auszuübendes Wahlrecht mit Sicherheit die gleiche Wirkung.

Im Kasseler Kommentar wird ausgeführt, dass die dort bezeichneten Wirkungen ausdrücklich für die verfahrensrechtlich von einem Antrag abhängigen Leistungen gelten, insbesondere auch für Entstehung von Leistungen und deren Fälligkeit. Sogar Schadensersatzansprüche sind denkbar, wenn wegen verspäteter Weiterleitung eines Antrages der zuständige Leistungsträger gegenüber dem berechtigten Bürger fehlerhaft handelt, beispielsweise nicht mehr hinsichtlich einer fristgerechten Wahrnehmung von Rechten beraten kann; denn das fehlerhafte Verhalten der zunächst angegangenen Auskunftsstelle muss sich der zuständige Leistungsträger zurechnen lassen wegen der in § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I fingierten Kennnismgemeinschaft von zuständigem und unzuständigem Leistungsträger¹¹.

Die Auffassung der Krankenkassen konnte auch durch Einwendungen der Bürgerbeauftragten nicht geändert werden. Da die letzte Pflichtmitgliedschaft in der GKV von Sozialhilfebeziehern manchmal Jahrzehnte zurücklag, führte diese unverständliche Haltung der Krankenkassen zu erheblichem Verwaltungsauf-

¹¹ Siehe Kasseler Kommentar zum § 16 SGB I, Punkt 10

wand und großer Angst der Petenten, nun gar nicht krankenversichert zu sein. So manches Mal war für alle Beteiligten geradezu detektivisches Gespür erforderlich, um die tatsächlich letzte gesetzliche Krankenkasse der betroffenen Person festzustellen.

Selbstverständlich erkennt die Bürgerbeauftragte auch die Mitverantwortung der Stellen, die die Anträge entgegengenommen haben. Diese Stellen hätten im Rahmen ihrer Pflicht zur Aufklärung, Auskunft- und Beratung (§§ 13 – 15 SGB I) darauf hinweisen müssen, dass die Wahl der Krankenkasse nur befristet möglich ist. Nachdem die Bürgerbeauftragte die Auffassung der Krankenkassen nicht ändern konnte, bat sie alle beteiligten Stellen, Antragstellern zu raten, zusätzlich direkt mit der gewünschten Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und dort innerhalb der 14-Tages-Frist das Wahlrecht erneut auszuüben.

Die große Verunsicherung für die vorgenannten Personenkreise durch Änderung der Sozialgesetzgebung und die damit verbundenen widersprüchlichen Verwaltungsauslegungen sind so nicht hinnehmbar. Dies hat die Bürgerbeauftragte schon in ihrem Jahresbericht 2004 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung der GKV beanstandet¹² und moniert es erneut. Die Betroffenen können ein später ausgeübtes Wahlrecht nutzen, um die Wunschkrankenkasse zu wählen. Daher hat die Bürgerbeauftragte davon abgesehen, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen. Sie kann nur hoffen, dass bei zukünftigen Gesetzesänderungen solche Probleme mitbedacht werden.

Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Ein erheblicher Rückgang der Petitionen ist in diesem Arbeitsbereich festzustellen. Dies ist vermutlich Auswirkung der neuen Satzung der Versorgungsanstalt. Sie ermöglicht es nun endlich, schnell und unkompliziert die bisher erworbene Betriebsrente zu ermitteln. Der Beratungsbedarf der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der in der Vergangenheit weder durch die Versorgungsanstalt noch durch Arbeitgeber ausreichend abgedeckt wurde, hat sich dadurch erheblich gemindert. Erfreulicherweise ist somit eine langjährige Beanstandung der Bürgerbeauftragten aus der Welt geschaffen worden¹³.

¹² Bericht 2004, Seite 44

¹³ Zuletzt im Bericht 2004 beanstandet

Komplizierte und für den Normalbürger unüberschaubare Berechnungen der bisherigen Ansprüche finden sich jetzt nur noch bei der Berechnung der so genannten Startgutschrift. Diese individuell berechnete Startgutschrift wurde für Versicherte der VBL in den vergangenen Jahren erstellt und ihnen zugesandt. Sie stellen den bisher erworbenen Betriebsrentenanspruch bis 2001 dar, wobei auch noch das alte Berechnungsverfahren Anwendung fand. Aufgrund der daher umfangreichen, teilweise falschen und auf jeden Fall nicht einfachen Berechnung dieser Ansprüche – mitsamt den dazu erlassenen Übergangsvorschriften – kam es in den letzten Jahren zum Anstieg der Petitionen.

Streitigkeiten zur Höhe der festgestellten Startgutschrift wurden von der VBL ausgesetzt, bis in Musterprozessen Rechtsicherheit entsteht¹⁴. Es ist nicht auszuschließen, dass höchstrichterliche Einwände gegen die bisherigen Festsetzungen der Startgutschriften zu berücksichtigen sein werden. Sollten sich dadurch die Berechnungen der bisherigen Startgutschrift wesentlich ändern, könnte dies wiederum Auswirkungen auf die Zahl der Petitionen auf diesem Gebiet haben.

Beihilfe für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein

Ein leichter Rückgang der Petitionszahlen auf diesem Gebiet deutet darauf hin, dass die neue Beihilfeverordnung des Landes – die immerhin die Abkoppelung von den langjährig angewandten Beihilfevorschriften des Bundes zum 01. Januar 2005 bedeutete – ohne größere Probleme von den Beschäftigten akzeptiert wurde.

Der in der Landesverordnung neu eingeführte pauschalierte, von der Höhe der Vergütung abhängige Eigenanteil, der den hauptsächlichen Unterschied zu den individuell berechneten Eigenanteilen nach den Beihilfevorschriften des Bundes darstellt, hat eine wesentliche Erleichterung in der Bearbeitung der Beihilfeanträge für die Beihilfestellen erbracht. Die daher schnellere und einfachere Bearbeitung der Anträge wirkte sich positiv für den Dienstherrn und die Beihilfeberechtigten aus. Diese neue Art des Eigenanteils belastet zwar einerseits Beschäftigte mehr, die nur wenige Aufwendungen für krankheitsbedingte Aufwendungen haben, jedoch sind andererseits nun auch Aufwendungen wieder beihilfefähig, die zuvor nach den Beihilfevorschriften des Bundes nicht mehr be-

¹⁴ Näheres siehe hierzu Berichte 2003 und 2004

rücksichtigt werden konnten, wie beispielsweise Brillengläser und Brillenfassungen.

Beschäftigte, die krankheitsbedingt höhere Aufwendungen haben, werden durch die neue Regelung eindeutig begünstigt. Verblüfft konnten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oftmals feststellen, dass bereits vor der schriftlichen Bescheiderstellung die festgesetzte Beihilfe auf dem Konto einging. Die Bürgerbeauftragte musste daher das Landesbesoldungsamt darum bitten, Bescheidaten und Absendedaten der Bescheide zu koordinieren, damit keine Probleme bei Fristen für Rechtsbehelfe entstehen, was auch sofort akzeptiert wurde.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt ausdrücklich die neue Beihilfeverordnung, die als ein gutes Beispiel für Vereinfachung des Verwaltungshandelns gelten kann. Sie hat positive Veränderungen zumindest für die Beihilfeberechtigten mit sich gebracht hat, die durch Krankheit stärker belastet sind.

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Am 01.01.2005 trat das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in Kraft. In diesem Tätigkeitsbereich wurden im Berichtsjahr 852 Eingaben an die Bürgerbeauftragte gerichtet.

Knapp 80 % der Eingaben befassten sich mit Fragen der Leistungsgewährung an sich, also Fragen zu den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen, den Anspruchsberechtigten, der Regelleistung, den Mehrbedarfen, der Einkommens- bzw. Vermögensanrechnung und den diesbezüglichen Freibeträgen. Es zeigte sich, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bei vielen Bürgerinnen und Bürgern große Unsicherheit und häufig Existenzängste begründete, denen nur durch eine umfassende Beratung und Aufklärung entgegenzutreten war. Oftmals musste den Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern erst einmal grundlegend das neue System des SGB II erläutert werden, auch weil Beratung und Aufklärung durch die Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen offensichtlich nicht oder zumindest nicht ausreichend erfolgte. Die Petenten und Petentinnen beklagten in diesem Zusammenhang häufig, dass persönliche Beratungstermine sowohl für den Bereich der Eingliederung in Arbeit als auch für den Bereich der Leistungsgewährung bei den jeweiligen Leistungsträgern nur schwer oder gar nicht vereinbart werden konnten. Große Kritik äußerten die Betroffenen insbesondere wegen des unfreundlichen Umgangs

der Mitarbeiter, der Art und Dauer der Bearbeitung sowie über die verspätete Auszahlung der Leistung. Dies führte nicht selten dazu, dass die Miete nicht rechtzeitig gezahlt oder anderen Zahlungsverpflichtungen nur verspätet nachgekommen werden konnte.

Ein großes Problem für die Bürger und Bürgerinnen waren und sind zudem die Leistungsbescheide an sich. Ein Großteil der Ratsuchenden beklagten, dass sie die Bescheide nicht nachvollziehen und die Berechnungen nicht verstehen können. Zum Einen seien die Bescheide unübersichtlich aufgebaut, zum Anderen lasse sich aus den Bescheiden wegen des Fehlens der Berechnungsgrundlagen die Anrechnung von Vermögen und Einkommen sowie die Berechnung der Unterkunftskosten nicht nachvollziehen. Die Bürgerbeauftragte musste daher die jeweiligen Leistungsträger häufig um Erläuterung der Berechnungsgrundlagen bitten, um die Richtigkeit der Bescheide prüfen zu können.

Die mangelnde Erreichbarkeit der Mitarbeiter und die Verständlichkeit der Bescheide wurden von der Bürgerbeauftragten bereits im Jahr 2004 kritisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hatte daraufhin bereits Abhilfe versprochen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung konnte jedoch keine wesentliche Verbesserung festgestellt werden.¹⁵

Im Bereich der Leistungsgewährung stellte sich zunächst die Behandlung der Eigenheimzulage als Einkommen des Hilfebedürftigen als Problem dar. Nachdem zunächst die Eigenheimzulage in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in verschiedenen Varianten als Einkommen der Hilfebedürftigen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet wurde, sorgte jedoch dann im April 2005 ein Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen¹⁶ für Klarheit. Das Landessozialgericht hat die Eigenheimzulage mit überzeugender Argumentation als zweckbestimmte Einnahme eingeordnet, so dass sie im Regelfall nicht als Einkommen angerechnet werden darf. Dies entspricht auch der Auffassung der Bürgerbeauftragten und wurde auch in die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen. Der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen macht zugleich deutlich, dass die Sozialgerichtsbarkeit durchaus eine neuerliche Überprüfung auch von in der Rechtsprechung zur Sozialhilfe durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits geklärten Rechtsfragen durchführt und

¹⁵ Siehe hierzu auch Seite 55 (Besonderer Teil / Ein Jahr SGB II)

¹⁶ Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vom 25.04.2005, Az. L 8 AS 39/05.

dabei ein Abweichen von der ständigen Rechtsprechung des BVerwG nicht scheut.

Weitere Problempunkte aus dem Bereich der Leistungsgewährung waren die Anrechenbarkeit des Existenzgründungszuschusses nach § 421 I Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) sowie des Erziehungsbeitrages bei Bezug von Pflegegeld nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) für die Pflege eines Kindes oder Jugendlichen¹⁷.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß § 16 SGB II und die Frage nach der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen spielten bei den Eingaben an die Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr lediglich eine untergeordnete Rolle.

Schließlich stellten mit 18 % der Eingaben die Kosten der Unterkunft und Heizung einen besonderen Schwerpunkt dar. Nach § 22 SGB II sind die Unterkunfts- und Heizungskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit die jeweiligen Kosten angemessen sind. Die Bürgerinnen und Bürger konnten häufig die bewilligte Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht nachvollziehen, da den Bescheiden die Berechnungsgrundlagen nicht zu entnehmen sind. Probleme ergaben sich zudem insbesondere bei der Anwendung und Auslegung des Begriffes der Angemessenheit. Die kommunalen Leistungsträger nach dem SGB II legen zur Konkretisierung des Begriffes so genannte Mietobergrenzen für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich fest. Sofern die Unterkunfts-kosten über den jeweiligen Mietobergrenzen liegen, werden nach der entsprechenden Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten - zumeist durch Untervermietung oder Umzug - durch die jeweiligen Leistungsträger nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten übernommen. Die Petentinnen und Petenten bemängelten, dass ihnen die Festlegung der Mietobergrenzen willkürlich erscheint, zumal häufig Wohnraum innerhalb der Mietobergrenzen nicht oder nur schwer zu erlangen ist.¹⁸

¹⁷ Siehe hierzu auch Seite 55 (Besonderer Teil / Ein Jahr SGB II)

¹⁸ Siehe hierzu auch Seite 55 (Besonderer Teil / Ein Jahr SGB II)

b) Besondere Themen

Bürgernähe und gute Verwaltungspraxis

Schriftstücke und Bescheide müssen nachvollziehbar sein

In einer modernen Gesellschaft und für ein funktionierendes Gemeinwesen sind die von der öffentlichen Hand zu erbringenden Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung. Qualität und Güte von Verwaltungshandeln sowie die Leistungsfähigkeit der Verwaltungseinheiten nehmen deshalb einen besonderen Stellenwert ein.

Da Verwaltungen mit ihren Dienstleistungen zumeist eine Monopolstellung innehaben und sich nicht in direkter Auseinandersetzung mit Konkurrenten messen müssen, sind Behörden und Verwaltungen noch mehr gefordert, die Art und Form ihrer Leistungserbringung kritisch zu reflektieren. Beschwerden, Kritik und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger als Adressaten von Verwaltungsleistungen sind daher geeignet, zur Verbesserung der Leistung in Qualität und Güte beizutragen. Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist es, die Bürgerinteressen wahrzunehmen und als Sprachrohr der Betroffenen auf Missstände, Fehler und Veränderungsbedarf hinzuweisen.

In den beiden letzten Jahresberichten hat die Bürgerbeauftragte deshalb verstärkt für einen offenen und aktiven Umgang der Behörden und Ämter mit Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger geworben. In diesem Berichtsjahr legt die Bürgerbeauftragte ihren Fokus im Bereich der guten Verwaltungspraxis auf den Kernbereich der Leistungserbringung von Behörden, der Darlegung von Entscheidungen über Anträge von Bürgerinnen und Bürgern.

Wenn Bürgerinnen und Bürger Leistungen von Behörden, Ämtern oder Verwaltungen erhalten wollen, bleibt es ihnen in der Regel nicht erspart, Anträge zu stellen und ihr Begehren darzulegen. Dies kann formlos oder durch ein festgelegtes Antragsverfahren, im jeweiligen Fall auch mit entsprechend auszufüllenden Vordrucken oder Formularen, erfolgen.

Die Ermittlung und Auswertung der relevanten Daten, die Prüfung und Entscheidung über den Sachverhalt obliegt der jeweiligen Behörde. Im Regelfall erfolgt die Entscheidung gegenüber dem einzelnen Bürger in Form eines so genannten Verwaltungsaktes. Für den Bürger oder die Bürgerin stellt sich die-

ser Verwaltungsakt zumeist als Bescheid oder Schreiben der Behörde dar, in dem die Entscheidung der Behörde über die beantragte Leistung mitgeteilt wird.

Der Verwaltungsakt muss dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Anforderungen bezüglich Inhalt, Form, Begründung der Entscheidung, Bekanntgabe und Rechtsbehelf usw. sind u. a. im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)¹⁹ festgelegt. Diese Normen zur Verfahrensdurchführung sind für die Behörden verpflichtend und garantieren dem Bürger den Schutz seiner Rechte im Verwaltungsverfahren.

Die Praxis zeigt jedoch verstärkt, dass Verwaltungsakte und damit Bescheide diesen Kernanforderungen zum Teil nicht entsprechen.

Nachvollziehbarkeit der durch die Behörde getroffenen Entscheidung

Grundsätzlich muss gelten, dass Entscheidungen der jeweiligen Behörde nachvollziehbar sind. Dies ist nicht nur wichtig im Hinblick auf die Akzeptanz von Behördenentscheidungen allgemein, sondern auch, um den Betroffenen eine Beurteilung der Entscheidung zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Berechnungen oder relevante Daten transparent und offen dargelegt werden müssen.

- Arbeitsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II

Festzustellen war im Berichtszeitraum, dass diesen Grundsätzen nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung in den Bescheiden der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II nicht Rechnung getragen wurde. Vielfach wurde von Bürgerinnen und Bürgern beklagt, dass bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie der Ermittlung der Unterkunftskosten die Berechnungswege und Grundlagen nicht angegeben wurden. Ebenso wurde immer wieder bemängelt, dass die Bescheide unübersichtlich aufgebaut und deshalb schwer verständlich seien. Dies führte zu Verärgerung bei den Bürgerinnen und Bürgern und zu einem Vertrauensverlust in die Entscheidungen der Leistungsträger nach dem SGB II. Ein hoher Nachfragebedarf der Antragsteller und dadurch bedingt eine stärkere Frequentierung der Leistungsträger waren ein Resultat dieses Qualitätsmangels. Es ist sicherlich auch davon auszugehen,

¹⁹ §§ 31 bis 52 SGB X

dass viele Widerspruchsverfahren durch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit vermeidbar gewesen wären und sind.

Die Bürgerbeauftragte hat auf diesen Missstand verschiedentlich gegen Ende des Jahres 2004 und immer wieder im Jahre 2005 hingewiesen und die Bundesagentur um Änderung gebeten. Gleich lautende Kritik wurde auch von anderen Stellen erhoben, so auch vom eigens eingerichteten Ombudsrat²⁰. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts muss jedoch festgestellt werden, dass keine wesentlichen Verbesserungen erfolgt sind. Hier ist nach Auffassung der Bürgerbeauftragten weiterhin dringender Handlungsbedarf. Hier ist insbesondere die Bundesagentur für Arbeit gefordert, Lösungen zu erarbeiten und zu einer Verbesserung der Bescheidklarheit beizutragen.

- Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein / Deutsche Rentenversicherung Nord

Mangelnde Transparenz der Entscheidungsfindung im jeweiligen Einzelfall beklagten auch Bürgerinnen und Bürger, die bei der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (LVA) im Bereich der medizinischen Rehabilitation ablehnende Bescheidtexte nicht nachvollziehen konnten. Zwar wurden die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften umfangreich zitiert, die medizinische Bewertung und der Bezug auf die persönliche Situation des Einzelfalles unterblieb jedoch regelmäßig.

Erfreulich war, dass die LVA diese Kritikpunkte der Bürgerbeauftragten konstruktiv aufgenommen und sich im Länderverbund der Landesversicherungsanstalten für eine Änderung und Verbesserung der standardisierten Bescheidtexte eingesetzt hat. Dies führte im Jahre 2004 zu einer inhaltlichen Verbesserung, indem genauere medizinische Begründungen in den Ablehnungen aufgeführt wurden.

Weniger erfreulich war jedoch, dass diese Verbesserung im Zuge der Zusammenlegung der LVA, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zur Deutschen Rentenversicherung Nord wieder rückgängig gemacht wurde. Dies ist mehr als bedauerlich und sicherlich ein falsches Zeichen. Die Bürgerbeauftragte wird sich nunmehr auch bei der Deutschen Rentenversicherung Nord dafür einsetzen, dass nachvollziehbarere und verständlichere Bescheidtexte Standard werden.

²⁰ Berlin, Zwischenbericht vom 29.06.2005

Klare und verständliche Sprache sowie höflicher Grundton als Basis für Bürgerfreundlichkeit

Im Rahmen der Beratungstätigkeit der Bürgerbeauftragten wird immer wieder deutlich, dass Schriftstücke und Bescheidtexte von Verwaltungseinheiten für Bürgerinnen und Bürger oftmals schwer oder gar nicht verständlich sind. Sie vermissen eine klare und verständliche Sprache, die es ihnen ermöglicht, Sachverhalte zu erfassen und zu bewerten. Festzustellen ist auch, dass Behörden dazu neigen, ausgehende Schriftstücke so zu verfassen, dass diese im Klagefall alle rechtlichen Normen umfassen. Dies ist sicherlich verständlich, führt aber dazu, dass der Adressat „Bürger“ aus dem Auge verloren wird und Schriftsätze nur noch zur Absicherung der Verwaltungsentscheidung gegen Klagen dient. Es ist nicht mehr ersichtlich, auf welche Norm sich die Einzelentscheidung stützt.

Verschärft wird diese Thematik durch die verstärkte Standardisierung von Texten, die Verwaltungsmitarbeiter dazu verleitet, auf eine differenzierte und genauere Darlegung des Sachverhaltes in eigenen Worten zu verzichten.

Die Bürgerbeauftragte ist nach wie vor der Meinung, dass eine verständliche und klare Sprache und ein höflicher Grundton Voraussetzung für eine bürgerfreundliche Verwaltung und einen fairen Umgang von Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern darstellt. Ebenso ist die Bürgerbeauftragte der Überzeugung, dass rechtssichere Bescheide und eine verständliche Sprache sich nicht im Mindesten ausschließen. Dass dies nicht ohne Mühe zu haben ist, steht außer Zweifel. Die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger ist jedoch allemal ein lohnendes Ziel.

Wie die Bürgerbeauftragte jedoch im Berichtsjahr ebenfalls feststellen musste, kann sich der Wunsch nach bürgerfreundlichen klar formulierten Bescheiden und Schriftstücken in der Wirklichkeit auch ins Gegenteil verkehren. Deutlich wird dies zunehmend bei den Bescheiden und Schreiben der Gesetzlichen Krankenversicherung, hier insbesondere der AOK Schleswig-Holstein.

Verstärkt muss festgestellt werden, dass Rechtsmittelbelehrungen gänzlich unterbleiben. Dies wird mehr und mehr ersetzt durch die Floskel „Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie mich gerne an!“ Dem Bürger wird somit nicht klar und deutlich vermittelt, dass hier eine Entscheidung getroffen wurde, gegen die er Widerspruch einlegen kann. Zudem sind oftmals Bescheide nicht als solche zu erkennen und nicht ersichtlich als Entscheidung einer Behörde. Dies kann dazu

führen, dass Bürgerinnen und Bürger die Bedeutung eines Schreibens nicht erkennen.

Auf Nachfragen der Bürgerbeauftragten wurde erklärt, dass es für moderne und zeitgemäße Verwaltung selbstverständlich sei, Obrigkeitshandeln nicht hervorzuheben, zu vermeiden und statt dessen bürgerfreundliche Schriftstücke zu gestalten. Auch sollen getroffene Entscheidungen eben nicht den Charakter einer Behördenentscheidung haben. Darüber hinaus seien Rechtsmittelbelehren entbehrlich, überflüssig und ihr Fehlen sogar zum Vorteil des Bescheidempfängers. Statt der sonst üblichen Frist von einem Monat verlängere sich der Widerspruchszeitraum auf ein Jahr.

Diese Argumentation teilt die Bürgerbeauftragte nicht. Nachvollziehbarkeit und Transparenz bedeutet auch, dass der Bürger deutlich versteht, dass hier eine Entscheidung in einer für ihn relevanten Sache getroffen wurde. Ebenso muss dargelegt sein, warum und aufgrund welcher Sachlage diese Entscheidung getroffen wurde. Nicht zuletzt muss deutlich werden, dass der Bürger Möglichkeiten hat, diese Entscheidung überprüfen zu lassen. Dieses zu tun ist nicht unfreundlich, sondern redlich und korrekt.

Abschließend drängt sich die Frage auf, warum Verwaltungseinheiten trotz immer wieder gebetsmühlenartig vorgetragener Beschwerden über mangelnde Klarheit, Transparenz und Aussagekraft ihrer Bescheide, kaum oder gar keine verwaltungsinterne Maßnahmen ergreifen, den Missstand abzustellen. Dies ist umso unverständlicher, da es sich wohl kaum um kostenintensive Veränderungen handeln würde.

Es scheint so, dass dieser Bereich des Verwaltungshandelns als unwesentlich und unwichtig angesehen wird. Erst wenn die Leitungsebenen von Verwaltung und Behörden diesen Themenbereich als wesentlich erkennen und hier Verantwortung übernehmen, ist mit einer Veränderung zu rechnen.

Kinderzuschlag – Gut gedacht, schlecht gemacht!

Im Zuge der Hartz-Beschlüsse wurde ab 01.01.2005 auch der Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) eingeführt. Mit diesem Instrument soll verhindert werden, dass gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Lebensunterhalt, nicht aber den ihrer Kinder sicherstellen können, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch –

Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in Anspruch nehmen müssen. In der Praxis ergaben sich jedoch erhebliche Probleme. Wiederholt berichteten Eltern mit geringem Einkommen, dass sie zwischen den für die Bewilligung des Kinderzuschlages zuständigen Familienkassen und den Arbeitsgemeinschaften der Agentur für Arbeit bzw. Optionskommunen hin und her verwiesen worden seien. Die Familienkasse habe errechnet, dass ihr Einkommen für die Gewährung des Kinderzuschlages nicht hoch genug sei, da sie damit ihren eigenen Bedarf nicht decken könnten. Die Arbeitsgemeinschaft bzw. Optionskommune sei aber der gegenteiligen Meinung gewesen. Dieser Vorgang spielte sich nach Berichten von Petentinnen und Petenten auch in umgekehrter Reihenfolge ab: Die Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen meinten, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe, und verwiesen die Eltern an die Familienkassen. Dort wiederum habe man festgestellt, dass das Einkommen der Eltern zur Deckung ihres eigenen Bedarfs nicht ausreichend sei, und die Gewährung des Kinderzuschlages abgelehnt.

Da die meisten Petentinnen und Petenten nicht über entsprechende Berechnungen der beteiligten Behörden verfügten, die die Bürgerbeauftragte hätte überprüfen können, war die Ursache dieses Behördenwirrwarrs zunächst unklar. Erst durch die Eingabe eines Familienvaters, der der Bürgerbeauftragten die Berechnungen beider Stellen vorlegen konnte, wurde der Grund offensichtlich:

Nach § 6 a BKKG ist der Wohnbedarf der Eltern nicht wie in allen anderen Sozialgesetzen üblich nach Kopfteilen zu ermitteln, sondern anhand einer besonderen Tabelle, die aufgrund des Existenzminimumberichts der Bundesregierung festgelegt wird. Diese Werte überschreiten nicht unerheblich den Anteil, der sich aus einer Berechnung nach Kopfteilen ergeben würde. Dadurch ist der Bedarf der Eltern nach § 6 a BKKG höher als nach anderen Sozialgesetzen, insbesondere den Transferleistungsgesetzen wie z. B. dem SGB II. Beispielsweise beträgt der Anteil der Kosten der Unterkunft der Eltern bei einem Elternpaar mit drei Kindern nach dem SGB II 40 % (2/5), nach dem Existenzminimumbericht aber 62,26 %. Der höhere Wohnkostenbedarf ist Bestandteil der Mindesteinkommensgrenze der Eltern. Diese darf nicht unterschritten werden. Die besondere Mindesteinkommensgrenze gibt es nur beim Kinderzuschlag.

Deckt das Einkommen der Eltern Kosten der Unterkunft ab, die zwischen diesen beiden Werten liegen, müssen die Familienkassen und die Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen zwangsläufig zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Auch wenn nach der geltenden Rechtslage schließlich doch Leis-

tungen nach dem SGB II gewährt werden müssen, weil der vermeintlich vorrangige Anspruch auf Kinderzuschlag nicht besteht, ist diese Rechtslage nach Auffassung der Bürgerbeauftragten weder transparent noch bürgerfreundlich. Die Verwirklichung der Zielsetzung, mit dem Kinderzuschlag Eltern zu entlasten, die ohne ihre Kinder nicht bedürftig wären, wird dadurch zu stark eingeschränkt. Eltern mit geringem Einkommen müssen statt des Kinderzuschlages Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, obwohl gerade dies durch die Einführung des Kinderzuschlages vermieden werden sollte.

Mit der Forderung, auch beim Kinderzuschlag die Kosten der Unterkunft der Eltern nach Kopfteilen zu ermitteln, die spezielle Mindesteinkommensgrenze also abzuschaffen, wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit. Sie erhielt zur Antwort, dass sich ein leistungsrechtlicher Nachteil für die Bürgerinnen und Bürger durch die gegenwärtige Rechtslage nicht ergebe. Die abschließende Entscheidung darüber, ob durch die Gewährung des Kinderzuschlages Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, treffe die zuständige Familienkasse. Komme diese zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht gegeben sei, bestehe ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Ein ablehnender Bescheid für das Arbeitslosengeld II müsse in diesem Fall zurückgenommen werden. Mit dieser Antwort war die Bürgerbeauftragte allerdings nicht zufrieden. In einem weiteren Brief an die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit stellte sie dar, dass die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II anstelle eines Kinderzuschlages für die betroffenen Eltern doch leistungsrechtliche Nachteile bewirkt. Im Gegensatz zu Leistungen nach dem SGB II kann neben dem Kinderzuschlag auch Wohngeld bezogen werden, wobei beide Leistungen wechselseitig nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis kann es durch den Bezug von Wohngeld zusätzlich zum Kinderzuschlag zu insgesamt höheren sozialen Leistungen kommen. Auch das Wohngeld ist schwerpunktmäßig eine Leistung der Familienförderung, da nach den Wohngeldtabellen größere Haushalte stärker begünstigt werden als kleinere und weder Kindergeld noch Kinderzuschlag als Einkommen anzurechnen sind.

Ein Bürger titulierte das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Kinderzuschlag und der Abgrenzung zu anderen Leistungsgesetzen gegenüber der Bürgerbeauftragten als „bürokratisches Monster“. Die Bürgerbeauftragte kann dies gut nachvollziehen. Der umfangreiche Prüfvorgang stellt sich wie folgt dar: Nachdem die Bedürftigkeit der Kinder und des gesamten Haushaltes entsprechend den Kriterien des SGB II ermittelt und bejaht wurde, muss des Weiteren

geprüft werden, ob die Eltern mit ihrem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze einhalten, für sich allein also nicht bedürftig sind. Es sind also pro Fall jeweils zwei Berechnungen erforderlich. Dieses umständliche Verfahren bindet bei den Familienkassen Arbeitskraft in erheblichem Umfang.

Die von der Bürgerbeauftragten geforderte Abschaffung der Mindesteinkommensgrenze und Feststellung der Bedürftigkeit der Eltern ausschließlich nach den Kriterien des SGB II würde das Verfahren wesentlich vereinfachen. Zugleich könnten mehr gering verdienende Eltern den Kinderzuschlag erhalten und müssten Leistungen nach dem SGB II nicht in Anspruch nehmen.

Neben diesem materiell-rechtlichen Änderungsbedarf hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich das Antragsverfahren nicht bewährt hat. Die Bürgerbeauftragte hält es deshalb für erforderlich, eine Antrag aufnehmende Stelle zu bestimmen, bei der beide Leistungen beantragt werden können.

Ein Jahr Sozialgesetzbuch II (Hartz IV)

Am 01.01.2005 ist das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Kraft getreten. Durch dieses neue Buch erfolgte die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Absicht des Gesetzgebers war es, mit dieser neuen Fürsorgeleistung ein Leistungsrecht für alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu schaffen.

Im Jahre 2005 bildeten die Eingaben zu diesem neuen Sozialgesetz den Schwerpunkt der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten.

Ein großer Teil der Beschwerden, die die Bürgerbeauftragte insbesondere im ersten Halbjahr erreichten, betraf die Art und Dauer der Bearbeitung sowie die mangelnde telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Leistungsträger, der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen. Ebenso beklagten viele Beschwerdeführer, dass ein persönlicher Gesprächstermin mit dem zuständigen Sachbearbeiter nur schwer zu realisieren war.

Seit Anbeginn der Einführung des SGB II waren der Aufbau und die Unübersichtlichkeit der Leistungsbescheide ein besonderes Thema. Für Bürgerinnen

und Bürger ist es nach wie vor nicht möglich, insbesondere die Anrechnung von Vermögen und Einkommen sowie die Berechnung der Unterkunftskosten in den Bescheiden nachzuvollziehen. Die zum Verständnis notwendigen Berechnungen liegen den Bescheiden nicht bei. Verständlicherweise führt dies zu Unmut bei den Betroffenen und zu einem vermeidbaren Nachfragebedarf bei den Leistungsträgern. Eine Änderung und Verbesserung wurde von der Bundesagentur für Arbeit schon 2004 in Aussicht gestellt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung konnte jedoch keine Verbesserung festgestellt werden.²¹

Die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen wie auch mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und dem Arbeitsministerium des Landes Schleswig-Holstein gestaltete sich durchweg gut, kooperativ und unproblematisch.

Neben den erheblichen verwaltungstechnischen Problemen ergaben sich – wie nicht anders zu erwarten – in der Anwendung und Durchführung des nunmehr geltenden Rechts eine Vielzahl von Rechtsfragen und Problemen. Zum Teil betraf dies bei ausreichender gesetzlicher Regelung die Rechtsanwendung, zum Teil zeigten sich im Laufe des Jahres aber auch Regelungslücken, die nur durch den Gesetzgeber behoben werden können.

1. Kosten der Unterkunft

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft waren ein Schwerpunkt der Eingaben. Grundsätzlich werden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur die angemessenen Kosten für die Unterkunft übernommen. Soweit die tatsächlichen Aufwendungen der Leistungsbezieher höher sind, werden diese in der Regel längstens für sechs Monate als Bedarf berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist die entscheidende Frage, welche Kosten für Wohnraum als „angemessen“ gelten sollen. Zurzeit werden hierfür in der Praxis die so genannten Mietobergrenzen, die von den einzelnen kommunalen Trägern festgelegt werden, als Grundlage herangezogen.

Grundsätzlich erscheint es der Bürgerbeauftragten erforderlich - da den Mietobergrenzen eine entscheidende Bedeutung bei der Frage der Angemessenheit von Wohnraum zukommt - die Ermittlungsgrundsätze hierfür nachvollziehbar und transparent öffentlich darzulegen. Dies ist insbesondere deshalb wesentlich, weil Leistungsbezieher sich immer wieder darüber beklagen, dass Wohn-

²¹ Siehe hierzu auch Seite 45 (Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen / Grundsicherung für Arbeitsuchende)

raum innerhalb der angesetzten Mietobergrenzen realistisch vor Ort nicht verfügbar ist und ihnen die genannten Mietobergrenzen als willkürlich „gegriffen“ erscheinen. Darüber hinaus sollte, wenn die Mietobergrenzen zwar realistisch sind, die tatsächliche Marktlage nachweislich jedoch keinen freien Wohnraum bietet, diese Diskrepanz nicht zu Lasten der Arbeitsuchenden z. B. durch Leistungskürzungen aufgelöst werden.

Neben den Kosten für die Unterkunft sind nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II auch die Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Nach den vorliegenden Eingaben entstehen hier besondere Probleme für Bezieher von Heizöl und anderen Brennstoffen, die diese selbst bevorraten müssen. Im Berichtsjahr wurden die Kosten der Beschaffung zum Teil nur übernommen, wenn die Beschaffung innerhalb der Heizperiode (Oktober bis April) erfolgte. Dies machte es für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger schwierig, auf die aktuelle Preislage zu reagieren, zumal die erstattungsfähigen Kosten durch interne Regelungen der Leistungsträger begrenzt sind, die meist als „Leitlinien“ oder „Richtlinien für Heizung“ bezeichnet werden.

Dabei stellt die Anwendung dieser Richtlinien für Eigenheimbesitzer oft ein weiteres Problem dar. Gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 4 SGB II ist ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung nicht als Vermögen zu berücksichtigen; diese Immobilie muss also nicht veräußert, sondern darf von den Hilfebedürftigen weiterhin bewohnt werden. Angemessen ist in diesem Zusammenhang bei einem Haushalt von maximal 4 Personen eine Wohnungs-/Hausgröße bis zu 130 m² und ein Grundstück bis zu 500 m² im städtischen Gebiet bzw. 800 m² im ländlichen Gebiet. Gemäß der kommunal unterschiedlich gestalteten Leitlinien für Heizung gelten jedoch für einen 4-Personen-Haushalt durchschnittlich 85 m² Wohnfläche als angemessen, für einen 2-Personen-Haushalt etwa 60 m². Zumindest einige der Leistungsträger nach dem SGB II erkennen nun bei Eigenheimbesitzern nicht die Heizkosten für die tatsächlich vorhandene Wohnfläche an, sondern nur Heizkosten für die nach den Richtlinien angemessene Wohnfläche. Dies bedeutet z.B., dass ein Ehepaar, das ein Eigenheim mit 100 m² Wohnfläche besitzt, nur Heizkosten für 60 m² bewilligt bekommt und nunmehr ihr Eigenheim nicht mehr ausreichend beheizen kann.

Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass, wenn das selbst bewohnte Eigenheim im Rahmen der Vorschrift des § 12 SGB II als angemessen angesehen wird und somit geschütztes Eigentum darstellt, die tatsächliche Wohnfläche

auch bei der Berechnung der Heizungskosten als angemessen anerkannt werden muss. Eine Beschränkung bei der Übernahme der Heizkosten läuft der Schutzwirkung des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II zuwider .

Die in diesen internen Richtlinien enthaltenen Pauschalierungen sind zudem grundsätzlich bedenklich. Die Heizkosten sind stark von marktspezifischen und individuellen Faktoren abhängig, die von den Betroffenen nicht beeinflusst werden können. So spielen unstreitig sowohl die aktuellen Preisentwicklungen auf dem Energiemarkt als auch z.B. die Wärmedämmung eine entscheidende Rolle bei den Heizkosten.

2. Anrechnung des Pflegegeldes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bei Pflegeeltern

Schon mehrfach hat die Bürgerbeauftragte auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass in Bezug auf die derzeitige Praxis bezüglich der Anrechnung des Pflegegeldes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) für die Ausübung von Vollzeitpflege auf Leistungen nach dem SGB II noch Klärungsbedarf besteht. Sie bemängelt insbesondere, dass der so genannte „Erziehungsbeitrag“ des Pflegegeldes als Einkommen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II der Pflegeperson nach dem SGB II angerechnet wird.

Die nach § 39 SGB VIII zu erbringenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen („Pflegegeld“) umfassen nicht nur Kosten zum eigentlichen Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen, sondern gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII auch die Kosten der Erziehung. Dieser so genannte Erziehungsbeitrag ist demnach eine Teilleistung der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses und als solche zweckbestimmt für die Kosten der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Er dient somit nicht dem Lebensunterhalt der Pflegeeltern, sondern ist auch ein Anerkennungsbeitrag für die individuelle Leistung, die Pflegeeltern bei der Erziehung eines Pflegekindes leisten. Er enthält möglicherweise anfallende konkrete Erziehungskosten als auch nicht messbare immaterielle Werte der Erziehung selbst.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II sind Einnahmen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, grundsätzlich nicht als Einkommen anzurechnen. Dies gilt allerdings nur, wenn die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflusst wird, dass daneben

Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Zurzeit erfolgt seitens der Leistungsträger nach dem SGB II pauschal eine Anrechnung als Einkommen, sobald die Höhe der privilegierten Einnahme den halben Regelsatz nach § 20 SGB II übersteigt, also mehr als 155,- Euro bzw. 175,- Euro beträgt. Zugleich wird die Tätigkeit der Pflegeperson als eine Art Erwerbstätigkeit angesehen, so dass von dem angerechneten Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II abgezogen wird.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten ist dieses Vorgehen rechtlich nicht zulässig. Die Pauschalisierung in Höhe des halben Regelsatzes ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist das Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII insgesamt für den Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen bestimmt, so dass die Pflegeperson daher auch über den Erziehungsbeitrag nicht frei und ohne jeglichen Bezug zum Pflegekind verfügen kann. Dieser Beitrag dient nicht dem Lebensunterhalt der Pflegeperson. Da der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes folglich nicht demselben Zweck dient wie das Arbeitslosengeld II, welches zum Lebensunterhalt des Hilfebedürftigen bestimmt ist, ist es nicht auf den Anspruch nach dem SGB II als Einkommen anzurechnen.

Zudem führt die Anrechnung des Erziehungsbeitrages als Einkommen gemäß § 11 SGB II zur Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) . Nach der auf das SGB XII zu übertragenden Rechtsprechung zu § 77 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes nicht als Einkommen im Rahmen der Sozialhilfe anzurechnen.²² Somit kann der Erziehungsbeitrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht als Einkommen angerechnet werden, während dies bei der Berechnung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II geschieht. Diese Ungleichbehandlung der Pflegepersonen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zudem birgt diese Praxis vor allem die Gefahr, dass kaum noch Pflegepersonen gewonnen werden können. Die Möglichkeiten der Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege auch als kostengünstigere Alternative zur Heimerziehung anbieten zu können, würden damit erheblich eingeschränkt. Es ist daher erforderlich, für beide Gesetze eine einheitliche Bewertung vorzunehmen und den Erziehungsbeitrag im Regelfall unberücksichtigt zu lassen.

²² Vgl. OVG Münster vom 24.11.1995, Az. 24 A 4833/94.

3. Atypische Bedarfe / Angleichung SGB II und SGB XII

Die bis zum 31.12.2004 möglichen einmaligen Beihilfen sind im Zuge der Reform des Sozialhilferechts sowie der Einführung des SGB II weitgehend entfallen und in den Regelsatz einbezogen worden. Einige wenige Ausnahmen sind in § 31 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 SGB II verblieben. Entsteht für den Hilfebedürftigen regelmäßig ein erheblich höherer Bedarf als der, der typischerweise durch die Regelleistung abgedeckt wird, erlaubt das SGB XII gemäß § 28 Absatz 1 den Regelsatz hier abweichend festzusetzen. Eine entsprechende Regelung gibt es im SGB II nicht.

Im Berichtszeitraum wurde durch die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger deutlich, dass eine dem § 28 Absatz 1 SGB XII vergleichbare Vorschrift im SGB II notwendig ist. Ein regelmäßig höherer Bedarf, als der von der Regelleistung umfasste, entstand Bürgerinnen und Bürgern z. B. im Rahmen der Ausübung und Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit seinem Kind bei Scheidung oder wegen Fahrtkosten zum Schulbesuch. Diesen Ratsuchenden konnte keine wirkliche Hilfe im Rahmen des SGB II aufgezeigt werden. Eine ergänzende Hilfsmöglichkeit durch das SGB XII ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass diesen erhöhten Bedarfen in bestimmten Lebenssituationen durch Übernahme einer dem § 28 Absatz 1 SGB XII entsprechenden Regelung ins SGB II Rechnung getragen werden muss.

Eine Benachteiligung gegenüber dem SGB XII erfahren auch behinderte Menschen. Nach § 30 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII erhalten gehbehinderte Menschen, die unter 65 Jahre alt und nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) voll erwerbsgemindert sind, einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes, wenn ihnen das Merkzeichen G zuerkannt wurde.

Unbefristet voll erwerbsgeminderte Menschen erhalten, auch wenn sie Elternteil eines erwerbsfähigen Kindes oder Lebenspartner bzw. Ehegatte einer erwerbsfähigen Person sind, keine Leistungen nach dem SGB II, sondern bei eigener Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XII, und können somit einen Mehrbedarf nach § 30 SGB XII erhalten.

Demgegenüber erhalten zeitlich befristet voll erwerbsgeminderte Menschen als Elternteil oder Partner einer erwerbsfähigen Person als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft nach § 28 SGB II Sozialgeld. Wegen des Fehlens einer entsprechenden Regelung im SGB II wird diesen gehbehinderten Menschen

der Mehrbedarf in Höhe von 17 % verwehrt. Dafür besteht kein sachlicher Grund.

Die Bürgerbeauftragte schlägt deshalb vor, die Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII inhaltsgleich ins SGB II zu übernehmen, um behinderte Menschen, die Leistungen nach einem dieser Gesetze beziehen, gleichzustellen.

c) Einzelbeispiele

Sozialhilfe

Die Gunst der Stunde – Pflegegeldzahlungen wegen Gesetzesaufhebung eingestellt

Fa 11

01

Mit In-Kraft-Treten des Pflegeversicherungsgesetzes im Jahre 1995 führte der Gesetzgeber eine Besitzstandsregelung ein, mit der vor allem schwerst pflegebedürftigen Menschen die damals höhere Pflegegeldleistung der Sozialhilfe erhalten werden sollte. Entgegen dieser Absicht nahm ein Sozialamt die zum 01.01.2005 erfolgte Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch zum Anlass, einem Pflegebedürftigen diese Leistung abzuerkennen. Das neue Gesetz enthalte keine Besitzstandsregelung mehr. Die Bürgerbeauftragte konnte die Behörde aufklären, dass dieses zwar richtig, die daraus abgeleitete Verwaltungsentscheidung jedoch falsch war.

Zum 1. Januar 2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und die Sozialhilfe als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Es gab eine Vielzahl von zum Teil bedeutsamen Änderungen, durch die auch die zuständigen Sozialleistungsträger vor neue Herausforderungen gestellt wurden. Ob das in dem nachstehenden Fall geschilderte Verwaltungshandeln eine Folge von Überforderung war oder vielleicht auch „die Gunst der Stunde“ genutzt werden sollte, musste nicht entschieden werden – die Sache ging für den betroffenen Bürger gut aus. Und hierum ging es:

„Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, ist das alte Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit 31.12.2004 außer Kraft und das Sozialgesetzbuch (SGB) XII zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Gemäß § 66 SGB XII besteht leider kein Anspruch mehr auf zusätzliches Pflegegeld, da es keine Besitzstandswahrung wie im BSHG gibt. Ich bedauere, Ihnen leider mitteilen zu müssen, dass die Zahlung des zusätzlichen Pflegegeldes daher zum 31.12.2004 eingestellt ist.“

So lautete der wesentliche Inhalt eines Bescheides, der der bevollmächtigten Mutter eines schwerbehinderten Leistungsberechtigten zuzuging. Der junge Mann

hatte bisher das so genannte Besitzstands-Pflegegeld nach Artikel 51 des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG) in Höhe von zuletzt 220,37 € erhalten.

Das Besitzstandspflegegeld wurde durch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26.05.1994 eingeführt, um zu vermeiden, dass bisherige Pflegegeldbezieher wegen der verschärften Voraussetzungen leistungslos gestellt werden. Abweichend von den bis dahin geltenden Festsetzungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit und deren Stufen im Einzelnen neu geregelt, mit der Folge, dass eine Vielzahl von Personen, die bislang als pflegebedürftig angesehen und pflegegeldberechtigt waren, nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr als pflegebedürftig galten. Die Besitzstandsklausel des Artikel 51 PflegeVG soll sicherstellen, dass kein Pflegegeldbezieher durch Einführung der sozialen Pflegeversicherung schlechter gestellt wird.

Diese Absicht des Gesetzgebers war nach Auffassung des für diesen Fall zuständigen Sozialamtes nunmehr offensichtlich aufgegeben worden. Die Mutter des Pflegebedürftigen konnte dies jedoch nicht glauben und wandte sich mit der Bitte um Prüfung an die Bürgerbeauftragte.

Diese stellte fest, dass das Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – (SGB XII) tatsächlich keine Besitzstandsregelung enthält. Hier hatte das Sozialamt Recht. Allerdings gab es auch im früheren BSHG keine solche Regelung – hier irrte das Amt. Rechtsgrundlage für das Besitzstands-Pflegegeld war und ist weiterhin Artikel 51 PflegeVG. Zwar wurde diese Bestimmung durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 geändert, es wurden jedoch nur die Paragraphenbezeichnungen des BSHG durch die des SGB XII ersetzt. Die Anspruchsvoraussetzungen blieben unverändert.

Die Bürgerbeauftragte unterrichtete das Sozialamt über die Rechtslage und empfahl, die Leistungsgewährung an den Pflegebedürftigen rückwirkend wieder aufzunehmen.

Nach einiger Zeit ging der Bürgerbeauftragten eine Antwort des Amtes zu. Es wurde mitgeteilt, dass ein Pflegegeld der Sozialhilfe nicht gezahlt werden könne, da der Leistungsberechtigte eine entsprechende Leistung der Pflegeversicherung erhalte. Es werde vermutet, dass eine höhere Stufe der Pflegebedürftigkeit und damit ein höheres Pflegegeld geltend gemacht werden sollte, wozu ein Antrag bei der Pflegeversicherung erforderlich sei. Die Stellungnahme erfolge „nach Aktenlage“, da die zuständige Mitarbeiterin zurzeit im Urlaub sei.

Die Bürgerbeauftragte entgegnete mit der Vermutung, dass die vorgelegten Akten offensichtlich nicht den tatsächlichen Stand der Angelegenheit widerspiegeln, erläutere die Rechtslage nochmals und bat erneut um Abhilfe. Nur wenige Tage später erhielt sie die Mitteilung, dass eine Nachzahlung des Pflegegeldes rückwirkend ab Jahresbeginn nach Rückkehr der zuständigen Mitarbeiterinnen aus dem Urlaub veranlasst werde. Die erneute Überprüfung habe ergeben, dass dem Leistungsberechtigten aufgrund der neuen Rechtslage weiterhin Pflegegeld nach Artikel 51 PflegeVG zustehe. (0120/05)

Trotz Hartz IV – bei Wohnungs- und Energieschulden weiter auch zum Sozialamt²³

Fa11

02

Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) sind die Sozialämter für erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Regel nicht mehr zuständig. Dass dies bis zum 31.03.2006 nur hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt und auch hier nicht uneingeschränkt galt, war selbst den zuständigen Behörden nicht immer bekannt. Diese leidvolle Erfahrung musste eine Familie machen, die dringend ein Darlehen für Stromschulden benötigte. Sie musste länger ohne Strom auskommen.

Als wahre Odyssee erschien der Bürgerbeauftragten, was sich ihr bei der Durchsicht der Eingabe einer Mutter von vier Kindern im Alter zwischen 2 und 11 Jahren offenbarte. Die Frau, deren Ehemann nicht arbeitsfähig war und ihr wegen einer psychischen Erkrankung keine Stütze sein konnte, war am Ende ihrer Kräfte. Der Familie war wegen Energieschulden die Stromlieferung gesperrt worden. Alle Versuche, Hilfe und insbesondere ein Darlehen zur Begleichung der Schulden zu erhalten, waren gescheitert.

Zuerst hatte das örtliche Sozialamt sich unzuständig erklärt und an die Arbeitsgemeinschaft SGB II (Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende –) verwiesen, da die Familie von dort Leistungen bezog. Die ARGE wiederum lehnte die Gewährung eines Darlehens nach § 23 SGB II zur Begleichung der

²³ Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.03.2006 (BGBl. I S. 558) wurde die Übernahme dieser Schulden zum 01.04.2006 in den Leistungskatalog des SGB II übernommen. Der Verweis an die Sozialhilfe ist damit nicht mehr zulässig.

Stromschulden ab, da die Antragsteller die Stromschulden bewusst hätten entstehen lassen. Ein zwischenzeitlich von den Betroffenen beim Amtsgericht eingereichter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, um die Stromspernung zu verhindern, wurde vom Gericht abgelehnt.

Die Familie wandte sich daraufhin schriftlich an „BILD kämpft für Sie!“, das Bundeskanzleramt sowie an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

„BILD kämpft für Sie!“ erreichte, dass der Stromversorger nun bereit war, zu einem günstigeren Vertrag abzurechnen und riet, da eine Ratenzahlung nicht eingeräumt wurde, wegen der Stromschulden mit dem Sozialamt zu sprechen. Das Bundeskanzleramt teilte mit, dass es die Eingabe an die Geschäftsführung der zuständigen ARGE weitergeleitet habe. Weitere Nachricht werde die Familie von dort erhalten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersandte die Eingabe zur weiteren Bearbeitung an die Bürgerbeauftragte.

Die erneute Anfrage der Petentin beim Sozialamt wurde wiederum mit einem Verweis auf die Zuständigkeit der ARGE beantwortet. Von dort wurde der Familie – offensichtlich als Reaktion auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes – schriftlich mitgeteilt, dass eine erneute Bearbeitung des bereits abgelehnten Antrages nicht erfolge.

Zwischenzeitlich hatte die Bürgerbeauftragte die Rechtslage geprüft und Kontakt zur Petentin aufgenommen. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende konnten die Stromschulden nicht übernommen werden. Nach § 22 Abs. 5 SGB II besteht lediglich die Möglichkeit, Mietschulden als Darlehen zu übernehmen, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Diese Situation lag hier nicht vor. Die von der ARGE in ihrem Ablehnungsbescheid erwähnte Bestimmung des § 23 SGB II, nach der Leistungen zur Sicherung eines unabweisbaren und anders nicht zu deckenden Regelbedarfs erbracht werden, war hier nicht anzuwenden. Zwar sind Stromkosten grundsätzlich Bestandteil der Regelleistung. Droht wegen der Schulden jedoch die Spernung der Stromversorgung oder ist sie wie hier bereits erfolgt, liegt regelmäßig eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage vor, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 34 SGB XII durch das Sozialamt zu erbringen sind. Die Bürgerbeauftragte riet daher zu einem erneuten Antrag beim So-

zialamt und nahm Kontakt zu der Behörde auf.

Diese folgte der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten und teilte mit, dass sich dem auch die ARGE angeschlossen hätte. Man habe abgesprochen, dass das Sozialamt einen neuen Antrag der Petentin annehmen und bearbeiten werde. Diese Entscheidung hatte jedoch keine Auswirkung mehr. Die Petentin teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass man nun eine Möglichkeit gefunden habe, sich das Geld privat zu leihen. (0677/05)

Blindenhilfe eingestellt wegen falscher Anwendung der Einkommensgrenze

Fa11

03

Die Gewährung von Sozialhilfe erfolgt grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Für eine Reihe von Hilfearten wie z. B. auch die Blindenhilfe gelten dabei Einkommensgrenzen, durch die der Einsatz des Einkommens begrenzt wird. Übersteigt das Einkommen diese Grenzen, muss die Verwaltung entscheiden, ob und in welchem Umfang die nachgefragte Leistung gewährt werden kann. Einer blinden Petentin wurde als Ergebnis einer entsprechenden Überprüfung mitgeteilt, dass sie wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze um 45,37 € die ihr bisher gewährte Blindenhilfe in Höhe von 135,00 € nicht mehr erhalten könne. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die entsprechende Rechtsvorschrift falsch angewendet worden war.

Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen im Rahmen der Sozialhilfe Blindenhilfe gewährt. Dabei werden gleichartige Leistungen wie z. B. das Landesblindengeld angerechnet. Anders als diese freiwillige Leistung des Landes wird die Blindenhilfe abhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Bis zum 31.12.2004 betrug der Grundbetrag für die maßgebliche Einkommensgrenze 1.705,00 €. Mit der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes und der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch zum 01.01.2005 wurde der Grundbetrag auf 690,00 € abgesenkt. Dadurch wurde es erforderlich, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsberechtigten zu überprüfen und die Höhe der tatsächlich zu leistenden Blindenhilfe ggf. neu festzusetzen.

Als Ergebnis einer solchen Überprüfung wurde einer 79-jährigen Leistungsberechtigten per Bescheid mitgeteilt, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Weitergewährung nicht rechtfertigten, da ihr einzusetzendes Einkommen die Einkommensgrenze übersteige. Die Gewährung der Blindenhilfe werde daher zum 31.01.2005 beendet.

Die alte Dame wandte sich daraufhin an die Bürgerbeauftragte und bat um Überprüfung der Entscheidung. Sie hatte bisher monatlich 135,00 € Blindenhilfe erhalten. Dass ihr diese Leistung jetzt nicht mehr zustehen sollte, konnte sie nicht verstehen.

Die durch die Bürgerbeauftragte vorgenommene Überprüfung ergab, dass der Sozialhilfeträger einen Einkommensüberhang von 45,37 € errechnet hatte. Da die Einkommensgrenze damit überschritten wurde, ergab sich nach seiner Auffassung kein Leistungsanspruch. Bisher hatte die Petentin Blindenhilfe in voller Höhe erhalten. Auf den grundsätzlichen Anspruch in Höhe von 585,00 € waren 450,00 € Landesblindengeld angerechnet worden, so dass sich die tatsächliche Leistung von 135,00 € ergeben hatte. Diese wurde nun wegen des einzusetzenden Einkommens nicht mehr gezahlt. Die Kontrolle der Einkommensberechnung ergab, dass von der Petentin entrichtete angemessene Versicherungsbeiträge nicht abgesetzt worden waren. Nach Berücksichtigung dieser Beiträge betrug das einzusetzende Einkommen nur noch 25,08 €. Nach Auffassung des Sozialhilfeträgers ergab sich aber dennoch kein Leistungsanspruch, da die Einkommensgrenze weiterhin überschritten wurde.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte der Behörde daraufhin die hier anzuwendende Rechtsvorschrift. Nach § 87 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – (SGB XII) ist der nachfragenden Person die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang selbst zuzumuten, s o w e i t das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Soweit bedeutet dabei, dass eine Leistung erst dann abzulehnen ist, wenn der Umfang des einzusetzenden Einkommens über der Einkommensgrenze so hoch wie die begehrte Leistung ist, also der Bedarf daraus vollständig gedeckt werden kann. Kann der Bedarf durch zumutbaren Einkommenseinsatz nicht oder nicht vollständig gedeckt werden, sind Leistungen zu erbringen. Der Sozialhilfeträger war hier jedoch fehlerhaft von der Auffassung ausgegangen, dass die Leistung schon dann abzulehnen sei, wenn überhaupt Einkommen über der Einkommensgrenze vorhanden ist. Dass dies nicht richtig sein kann, machte die Bürgerbeauftragte der Behörde unter

anderem durch den Hinweis darauf deutlich, dass ein behinderter Mensch bei der Überschreitung der Einkommensgrenze um einen Euro dann die Kosten für einen Treppenlift in Höhe von vielleicht 5.000,00 € ja vollständig selbst tragen müsste.

Einen Monat später erhielt die Petentin einen neuen Bescheid, mit dem ihr unter Anrechnung des einzusetzenden Einkommens rückwirkend Blindenhilfe in Höhe von monatlich 109,92 € gewährt wurde. (0939/05)

Kein Nachrang der Eingliederungshilfe, wenn Schulbehörde nicht leistet

Fa11

04

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich nachrangig erbracht. Dieser Nachrang tritt jedoch in der Regel dann nicht ein, wenn ein vorrangig zuständiger Leistungsträger tatsächlich nicht zahlt. Um zu verhindern, dass ein Zuständigkeitsstreit zu Lasten des Betroffenen geht, hat der Gesetzgeber zudem bestimmt, dass auf Antrag vorläufige Leistungen zu erbringen sind. Ein Sozialhilfeträger ignorierte diese Rechtslage wider besseren Wissens und weigerte sich, die Kosten für eine Integrationsmaßnahme in einem Kindergarten weiter zu übernehmen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – (SGB XII) werden als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Wie bei allen Sozialhilfeleistungen gilt jedoch auch hier der Grundsatz der Nachrangigkeit. Danach erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Um die Anwendung dieses Nachrangungsgrundsatzes ging es bei einer Entscheidung des Kreises Nordfriesland zur Kostenübernahme für die Betreuung eines behinderten Kindes in einem Kindergarten. Die Mutter des vom Schulbesuch zurückgestellten Jungen wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil der Sozial-

hilfeträger die von ihm bisher übernommenen Kosten für eine Einzelintegrationsmaßnahme nicht weiter tragen wollte. Im Falle der Zurückstellung vom Schulbesuch hätten das Land und die Wohngemeinde dem Einrichtungsträger den Betrag zu erstatten, den dieser in sonstigen Fällen von den Eltern erhebt. Aufgrund der Nachrangigkeit sei die beantragte Kostenübernahme abzulehnen.

Die Bürgerbeauftragte informierte die Petentin grundsätzlich über die Rechtslage und teilte ihr mit, dass sie für eine genaue Prüfung weitere Unterlagen anfordern und Kontakt zu den beteiligten Behörden aufnehmen müsse. Da das Kind nach Ende der Sommerferien bereits seit einer Woche wieder den Kindergarten besuchte und eine Kostenübernahmeerklärung dringend benötigt wurde, empfahl sie der Mutter, gemäß § 43 Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil – (SGB I) vorläufige Leistungen zu beantragen. Nach dieser Vorschrift hat der zuerst eingegangene Leistungsträger auf Antrag des Berechtigten vorläufig Leistungen zu erbringen, wenn auf diese ein Anspruch besteht und zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist. Diesen Antrag stellte die Petentin ergänzend zu ihrem bereits vorsorglich erhobenen Widerspruch noch am selben Tage.

Nach den sich anschließenden Ermittlungen der Bürgerbeauftragten stellte sich die Situation wie folgt dar:

Nach § 42 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) können die Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig, seelisch oder sozial nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, bis zum Beginn des letzten Schuljahres einmalig vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr mit Erfolg am Unterricht der Eingangsphase der Grundschule werden teilnehmen können. Die Schulaufsichtsbehörde soll die Kinder verpflichten, einen Schulkindergarten, eine Kindertagesstätte oder eine geeignete Sonderschule zu besuchen. Für den Besuch einer Kindertagesstätte haben das Land und die Wohngemeinde dem Einrichtungsträger den Betrag zu erstatten, den dieser in sonstigen Fällen für den Besuch von den Eltern erhebt.

Nach Rechtsauffassung der Schulbehörde bedeutete „in sonstigen Fällen“ die Übernahme der Kosten für den Besuch eines Regelkindergartens ohne Berücksichtigung eines eventuellen zusätzlichen Eingliederungsbedarfes. Die im Rahmen der integrativen Maßnahme erbrachten heilpädagogischen Leistungen waren infolge dieser Rechtsauffassung tatsächlich nicht gedeckt. Die Sozialhilfe

musste deshalb für diesen ungedeckten Bedarf eintreten und konnte sich nicht auf Nachrangigkeit berufen. Die Bürgerbeauftragte teilte dem Sozialhilfeträger noch im August ihre Rechtsauffassung mit und bat um Berücksichtigung sowohl bei der Entscheidung über den Widerspruch wie auch bei der Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Leistungen. Knapp zwei Monate später erhielt die Bürgerbeauftragte eine Abschrift des an die Petentin gerichteten Anhörungsschreibens des Sozialamtes, in dem angekündigt wurde, dass der Widerspruch als rechtlich unbegründet zurückgewiesen werden müsse. Aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit der Schulbehörde könnten Eingliederungsleistungen nicht übernommen werden. Eine Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Hilfeleistung war nicht getroffen worden.

Da das Kind die für seine Eingliederung und für das Erreichen der Schulfähigkeit benötigten heilpädagogischen Leistungen wegen der fehlenden Kostenübernahmeerklärung schon mehr als 2 ½ Monate nicht erhalten hatte, das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen und eine Entscheidung über vorläufige Leistungen, die eigentlich schon seit etwa vier Wochen hätten erbracht werden müssen, nicht getroffen worden war, blieb der Bürgerbeauftragten nur noch, der Petentin den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht zu beantragen.

Das Gericht brauchte über den umgehend eingereichten Antrag jedoch nicht zu entscheiden. Über das Verfahren unterrichtet, erklärte sich der Sozialhilfeträger bereit, die Integrationsleistungen wie beantragt zu übernehmen. Der Rechtsstreit wurde daraufhin für erledigt erklärt. (1411/05)

Ausbildungsförderung

Studium oder Pflege – was geht vor?

Fall

01

Eine 37-jährige allein erziehende Mutter wandte sich verzweifelt an die Bürgerbeauftragte. Sie hatte bisher ein schwieriges Lebensschicksal meistern müssen und konnte nicht verstehen, dass ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wegen Überschreitens der Altersgrenze abgelehnt worden war. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass ihr wegen der jahrelangen Pflege der Großmutter doch noch Ausbildungsförderung bewilligt wurde.

Nach § 10 BAföG können Leistungen grundsätzlich nur erbracht werden, wenn die oder der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von diesem Grundsatz lässt der Gesetzgeber Ausnahmen zu. Macht eine Antragstellerin oder ein Antragsteller eine solche Ausnahme für sich geltend, ist dann zu prüfen, warum sie oder er seine Ausbildung nicht zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen hat und ob dafür vom Gesetzgeber anerkannte Verzögerungsgründe ursächlich waren. Dabei ist – wie bei allen Ausnahmeregelungen – ein strenger Maßstab anzulegen. Lediglich eine Zeit von insgesamt drei Jahren wird als berufliche Orientierungszeit zugestanden.

In ihrem Antrag machte die Petentin nur geltend, sie sei wegen der Erziehung ihrer Tochter gehindert gewesen, den Ausbildungsabschnitt vor Vollendung des 30. Lebensjahres zu beginnen. Diese Begründung reichte allerdings nicht aus, um die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift zu erfüllen; der Antrag wurde abgelehnt.

In seiner Ablehnungsbegründung führte das Amt für Ausbildungsförderung aus, eine Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze könne gerechtfertigt sein, wenn z. B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern den rechtzeitigen Beginn der Ausbildung gehindert hätten. Die 1967 geborene Petentin habe 1992 die Fachhochschulreife erlangt. Ihre Tochter sei 1998 geboren. In dieser Zeit, die eine berufliche Orientierungsphase von drei Jahren überschrei-

te, hätte die Petentin nach Ansicht des Amtes mit dem Studium beginnen können. Außerdem sei sie von Juli 1992 bis Januar 1998 erwerbstätig gewesen. Auch dies spreche gegen das Vorliegen echter Hinderungsgründe.

Durch die Ablehnungsbegründung wurde der Petentin deutlich, dass sie auch Hinderungsgründe hätte angeben können, die vor der Geburt ihrer Tochter lagen. Die gesamte Lebensbiographie war zu bewerten. Sie brachte daher im Widerspruchsverfahren ein, dass sie seit 1992 ihre an Morbus Alzheimer erkrankte, 2004 verstorbene Großmutter gepflegt und betreut hatte. Die Behörde war allerdings der Auffassung, dass es sich dabei nur um eine „sittliche Pflicht“ handele, die keine rechtlichen Auswirkungen haben könne. Das sah die Bürgerbeauftragte jedoch anders:

Die Petentin hatte zu ihrer Großmutter eine Beziehung, die über die übliche Bindung eines Kindes an seine Großmutter weit hinaus ging. Im Kleinkindalter trennten sich ihre Eltern. Ohne Kontakt zu ihrem Vater wuchs die Petentin bei ihrer Mutter auf. Als sie 12 Jahre alt war, verunglückte ihre Mutter bei einem Verkehrsunfall tödlich. Ihre Großeltern nahmen sie in ihren Haushalt auf, wo sie bis zu ihrem 17. Lebensjahr von ihrer Großmutter betreut wurde. Diese Zeit hatte eine besonders enge Bindung zu ihrer Großmutter bewirkt, die auch weiterhin das Verhältnis bestimmte und dazu führte, dass die Petentin sich sittlich verpflichtet fühlte, im Bedarfsfall auch ihre Großmutter zu pflegen und zu betreuen.

Zwar erhielt die Großmutter erst ab Juli 1996 Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Der Morbus Alzheimer bestand nach der Dokumentation des Hausarztes und einem Attest aber bereits seit 1992. Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch keine Pflegeversicherung. Außerdem wird bei der Pflegeeinstufung nur der Grundpflegebedarf und die hauswirtschaftliche Versorgung, nicht aber der allgemeine Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf berücksichtigt. Dieser bei der Pflegeeinstufung nicht zu berücksichtigende Beaufsichtigungsbedarf, z. B. zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben und bei Weglauftendenz, tritt bei Morbus Alzheimer typischerweise schon vor dem Grundpflegebedarf der Pflegestufe I auf und erreicht einen erheblichen zeitlichen Umfang. Nach dem vom Hausarzt dargelegten Beginn der Erkrankung muss schon im Jahre 1994 ein erheblicher allgemeiner Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf vorgelegen haben. Dies entsprach der Angabe der Petentin, dass ihre Großmutter bereits seit 1994 nicht allein gelassen werden konnte. Bereits in diesem Stadium war neben der Pflege und Betreuung der Erkrankten eine normale Existenz si-

chernde Erwerbstätigkeit nicht möglich. Darüber hinaus ist die mit der Pflege und Betreuung eines an Morbus Alzheimer Erkrankten verbundene mentale Inanspruchnahme der Pflegeperson zu berücksichtigen. Da keine andere Person in der Lage war, die häusliche Pflege durchzuführen, leistete die Petentin den weitaus überwiegenden Teil der erforderlichen Hilfe und konnte nur Neben- und Aushilfstätigkeiten nachgehen. Diese Pflege und Betreuung war genauso zeitaufwendig wie die Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren, die vom Gesetzgeber als Verzögerungsgrund ausdrücklich anerkannt ist.

Das Amt für Ausbildungsförderung antwortete der Bürgerbeauftragten zu ihrem Erstaunen, dass der von ihr vorgetragene Sachverhalt unstrittig sei. Die Petentin habe zweifelsohne Betreuungsleistungen für ihre zwischenzeitlich verstorbene Großmutter erbracht. Diese seien krankheitsbedingt auch erforderlich gewesen. Es gehe daher ausschließlich um die Rechtsfrage, ob diese Gründe eine Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigten.

Jetzt wurde klar, dass es um die Frage ging, ob die Pflege und Betreuung eines Angehörigen überhaupt das Hinausschieben einer Ausbildung rechtfertigt – schließlich gibt es auch andere Möglichkeiten, die Pflege und Betreuung sicherzustellen, als die häusliche Pflege durch einen Angehörigen.

Die Bürgerbeauftragte recherchierte nun die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte der Länder zur Frage, welche familiären Gründe als Ausbildungshinderungsgrund anzuerkennen seien, und stieß auf einen Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.04.1989. Das Oberverwaltungsgericht wies darauf hin, dass das Sechste BAföG-Änderungsgesetz vom 16. Juli 1979 trotz seines anderen Wortlauts keine materielle Änderung gegenüber § 10 Abs. 3 BAföG in seiner ursprünglichen Fassung vom 31. August 1971 enthält. In der ursprünglichen Fassung kam deutlicher zum Ausdruck, dass nicht nur die Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren, sondern auch andere familiäre Gründe im Einzelfall die Überschreitung rechtfertigen können. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg ist dies auch dann der Fall, wenn dem Auszubildenden die Aufnahme der Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt nicht zumutbar war.

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss teilte die Bürgerbeauftragte dem Amt für Ausbildungsförderung mit, dieser Sachverhalt hier vorgelegen hatte. Außer der Petentin war keine andere Person bereit und in der Lage gewesen, im fraglichen Zeitraum für die Betreuung und Pflege der Großmutter zu sorgen. Sie

hätte daher gegen den Widerstand des Großvaters zwangsweise in ein Heim oder eine Einrichtung verbracht und dort stationär betreut und gepflegt werden müssen. Die Petentin war die einzige Person, die für die Großmutter das Verbleiben in ihrer häuslichen und familiären Umgebung garantieren konnte.

Kurz darauf erhielt die Bürgerbeauftragte vom Amt für Ausbildungsförderung die Zweitschrift einer Mitteilung an die Petentin, dass sie die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift erfülle und Leistungen nach dem BAföG erhalten könne. (862/05)

Wohngeld

Werbungskosten bei Hinzuverdienst eines Rentners – geht das?

Fall

01

Der Vater und Betreuer eines 41-jährigen Mannes, der in einer Werkstatt für Behinderte tätig ist, wandte sich im Namen seines Sohnes an die Bürgerbeauftragte. Er war nicht damit einverstanden, dass der Weiterbewilligungsantrag für Wohngeld abgelehnt worden war, weil die Wohngeldstelle bei der Einkommensermittlung trotz gleicher wirtschaftlicher Verhältnisse ein höheres Einkommen berücksichtigt hatte. Es waren vom Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung keine Werbungskosten mehr abgesetzt worden.

Die Bürgerbeauftragte bat den Vater um Vorlage des Ablehnungsbescheides und der Einkommensunterlagen seines Sohnes, um die Einkommensermittlung der Wohngeldstelle überprüfen zu können.

Die Wohngeldstelle hatte die sich zu Ungunsten des Petenten auswirkende Abweichung bei der Einkommensermittlung damit begründet, dass der Petent einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Verdienst unter 400,00 € monatlich nachgehe und davon weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt würden. Es sei deshalb nicht zulässig, von diesem Verdienst Werbungskosten abzuziehen. Insoweit hatte die Behörde ihre vorherige Auffassung

geändert.

Bei Durchsicht der Einkommensunterlagen des Petenten stellte sich heraus, dass tatsächlich eine geringfügige Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrages mit der Werkstatt für behinderte Menschen vorlag. Der Petent bezog nach über 20-jähriger Tätigkeit in der Werkstatt eine Erwerbsunfähigkeitsrente und übte die geringfügige Beschäftigung als Hinzuverdienst aus. In dem der Wohngeldstelle bisher noch nicht vorliegenden Einkommensteuerbescheid war der Arbeitnehmerpauschbetrag für Werbungskosten von seinem Verdienst abgezogen worden.

Die Bürgerbeauftragte leitete den Einkommensteuerbescheid an die Wohngeldstelle weiter. Sie führte dazu aus, dass es seit der Neufassung des Wohngeldgesetzes mit Wirkung vom 01.01.2001 keinen eigenständigen wohngeldrechtlichen Werbungskostenbegriff mehr gibt und deshalb eine Wohngeldstelle von der Entscheidung des Finanzamtes grundsätzlich nicht mehr abweichen darf. Sie bat die Wohngeldstelle daher, auch bei ihrer Einkommensermittlung den Arbeitnehmerpauschbetrag in Abzug zu bringen.

Nach Erinnerung übersandte die Wohngeldstelle der Bürgerbeauftragten eine Kopie des dem Petenten inzwischen erteilten Bewilligungsbescheides und bemerkte dazu, dass seinem Widerspruch „nach ausführlicher erneuter Prüfung“ stattgegeben worden sei. (1970/05)

Kindergeld

Auch für Bewerbungszeiten!

Fa 17

01

Verärgert über die lange Bearbeitungszeit seiner Anträge durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit wandte ein Vater sich an die Bürgerbeauftragte. Sie konnte nicht nur erreichen, dass seinen Anträgen stattgegeben wurde, sondern auch, dass Kindergeld für einen weiteren Zeitraum bewilligt wurde. Die Zeit, in der seine Tochter sich bei mehreren Firmen erfolglos um Praktikumsplätze beworben hatte, war bisher nicht berücksichtigt worden.

Im Oktober 2005 wandte sich ein Vater wegen des Kindergeldes für seine erwachsene Tochter an die Bürgerbeauftragte. Diese hatte im Juni 2004 ein Studium in Dänemark abgeschlossen. Seitdem war kein Kindergeld mehr für sie gezahlt worden. In der Zeit von Dezember 2004 bis August 2005 hatte sie zwei ausbildungsfördernde Praktika bei verschiedenen Firmen absolviert. Ende November 2004 hatte ihr Vater erneut Kindergeld beantragt. Über diesen Antrag war bisher nicht entschieden worden. Seit Oktober 2005 studiert seine Tochter in Hamburg weiter. Da der Vater trotz mehrerer Anfragen immer noch auf eine Entscheidung warten musste, bat er nunmehr erbost die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Die Bescheinigungen für die beiden Praktika lagen der Familienkasse spätestens bei Beginn des zweiten Praktikums im April 2005 vor. Da die Dauer des zweiten Praktikums feststand, hätte die Familienkasse zu diesem Zeitpunkt über den Zeitraum von Dezember 2004 bis August 2005 entscheiden können.

Die Bürgerbeauftragte übersandte der Familienkasse die Einverständniserklärung des Petenten, wies auf die vorgelegten Bescheinigungen und die lange Bearbeitungszeit hin und schickte sicherheitshalber Kopien der Bescheinigungen nochmals mit. Bereits nach drei Tagen erhielt der Petent von der Familienkasse einen Bescheid, dass er für den Zeitraum des zweiten Praktikums eine Nachzahlung erhalte. Zwei Wochen später ging ihm ein weiterer Bescheid für die Zeit des ersten Praktikums von Dezember 2004 bis März 2005 zu.

Die Zeit von Juli bis November 2004, also nach Abschluss des Studiums in Dänemark bis zum Beginn des ersten Praktikums, war ursprünglich nicht Gegenstand dieser Eingabe. Der Petent ging offenbar davon aus, dass er für diesen Zeitraum keinen Anspruch habe, weil seine Tochter in dieser Zeit keine Ausbildung betrieben hatte. Die Bürgerbeauftragte wies ihn jedoch darauf hin, dass auch während der Zeit einer Ausbildungsplatzsuche bzw. der Suche nach einem Praktikumsplatz, der der Vorbereitung einer anschließenden Berufsausbildung oder eines Studiums dient, Kindergeld gezahlt werden kann. Sie bat den Petenten, ihr ggf. entsprechende Nachweise zur Weiterleitung an die Familienkasse zu übersenden. Außerdem riet sie ihm, gegen den zweiten Bescheid der Familienkasse vorsorglich Einspruch einzulegen. Zwar enthielt dieser Bescheid für die fragliche Zeit nicht ausdrücklich eine Ablehnung, hätte aber möglicherweise so ausgelegt werden können.

Der Petent ließ sich von seiner Tochter die Bewerbungsunterlagen aushändigen, mit denen sie sich in der fraglichen Zeit bei verschiedenen Unternehmen erfolglos um Praktikumsplätze beworben hatte. Die Bürgerbeauftragte leitete diese Unterlagen umgehend an die Familienkasse weiter.

Kurze Zeit darauf teilte der Petent der Bürgerbeauftragten erfreut mit, dass er auch für den Zeitraum von Juli bis November 2004, in dem seine Tochter auf der Suche nach einem Praktikumsplatz war, eine Nachzahlung erhalten habe. (1972/05)

Schwerbehindertenrecht

Schwerbehindertenausweis wegen unterschiedlicher Arztberichte nicht ausgestellt

Fall 01
Ein Schwerbehindertenausweis kann nur ab einem Grad der Behinderung von 50 ausgestellt werden. Eine Petentin hatte vom Landesamt für soziale Dienste einen Bescheid mit einem Grad der Behinderung von 40 erhalten. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass in den der Feststellung zugrunde liegenden Befundberichten der behandelnden Ärzte unterschiedliche Aussagen über den Gesundheitszustand der Petentin getroffen wurden und regte eine weitere medizinische Begutachtung an. Dies führte zum Erfolg.

Eine Anfang 40-jährige Petentin wandte sich in ihrer Schwerbehindertenangelegenheit an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass sie seit einigen Jahren aufgrund einer Hüftgelenkserkrankung erhebliche Beschwerden habe und eigentlich operiert werden müsse. Davon hätten ihre Ärzte aber abgeraten, weil bei ihr ein Narkoserisiko wegen einer anderen Krankheit vorliegt. Aufgrund der Erkrankung hatte die Petentin beim Landesamt für soziale Dienste die Schwerbehinderteneigenschaft und das Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung) beantragt. Das Landesamt für soziale Dienste hatte einen Grad der Behinderung von 40 anerkannt. Die Zuerkennung des Merkzeichens G war mit der Begründung abgelehnt worden, dass der Grad der Behinderung unter 50 liege und

die Petentin somit nicht schwerbehindert sei. Gegen diese Entscheidung hatte die Petentin Widerspruch erhoben und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung im Widerspruchsverfahren.

Nach Durchsicht der Schwerbehindertenakte zwecks Überprüfung der Entscheidung stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass in den der Feststellung zugrunde liegenden Berichten der behandelnden Ärzte divergente Aussagen hinsichtlich der orthopädischen Funktionsbeeinträchtigungen getroffen wurden.

Da die Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste nur auf Grundlage dieser aus Sicht der Bürgerbeauftragten unklaren Aktenlage getroffen worden war, regte sie eine amtsärztliche Untersuchung an.

Das Landesamt für soziale Dienste folgte dieser Anregung. Die amtsärztliche Begutachtung ergab eine schwerwiegendere Funktionsbeeinträchtigung als vorher nach Aktenlage angenommen. Kurze Zeit später erhielt die Bürgerbeauftragte eine Mehrausfertigung des Widerspruchsbescheides, mit dem der Grad der Behinderung auf 50 erhöht und das Merkzeichen G zuerkannt wurde. (0311/05)

Trotz ärztlicher Berichte den Schweregrad der Erkrankung nicht erkannt

Fa11

02

Einer Petentin mit einer schweren inneren Erkrankung wurde die Zuerkennung des Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) mit der Begründung abgelehnt, dass sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens nicht erfüllen würde. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass nach den anzuwendenden Vorschriften das Merkzeichen aG hätte zuerkannt werden müssen.

Im Juni 2005 wandte sich eine Petentin in ihrer Schwerbehindertenangelegenheit Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass sie seit vielen Jahren u. a. an einer Lungenfunktionsminderung nach Tuberculose erkrankt ist und vom Landesamt für soziale Dienste ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt und das Merkzeichen G zuerkannt wurde. Aufgrund einer wesentlichen

Verschlimmerung dieser Erkrankung hatte die Petentin beim Landesamt für soziale Dienste eine Erhöhung des Grades der Behinderung und das Merkzeichen aG beantragt.

Das Landesamt für soziale Dienste stellte einen Grad der Behinderung von 90 fest, lehnte die Zuerkennung des Merkzeichens aG jedoch mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien. Sie gehöre nicht zu dem Personenkreis, der sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Die Petentin konnte diese Entscheidung aufgrund der Schwere ihrer Lungenfunktionsstörung nicht nachvollziehen, erhob Widerspruch gegen diese Entscheidung und wandte sich an die Bürgerbeauftragte, mit der Bitte, den Feststellungsbescheid zu prüfen.

Zur Prüfung des Anliegens ließ sich die Bürgerbeauftragte die entscheidungsrelevanten Unterlagen vom Landesamt für soziale Dienste vorlegen. Aus ihnen ging hervor, dass die Petentin Tag und Nacht an einem Sauerstoffgerät angeschlossen und diese Sauerstofflangzeittherapie mit einem tragbaren Sauerstoffsystem lebensnotwendig für die Petentin ist. Da eine Atemnot bereits bei leichtester Belastung besteht, liegt eine Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades vor. Dies war bei der Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste nicht berücksichtigt worden.

Für die Feststellung des Grades der Behinderung und die Zuerkennung von Merkzeichen sind die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht maßgebend. Nach den Anhaltspunkten ist das Merkzeichen aG zuzuerkennen bei Krankheiten der Atmungsorgane mit Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades.

Die Bürgerbeauftragte legte dem Landesamt für soziale Dienste ihre Auffassung der Rechtslage dar. Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben und das Merkzeichen aG zuerkannt. (1058/05)

Krankenversicherung

Ist ein Rollstuhl ein Hilfsmittel der medizinischen oder der beruflichen Rehabilitation?

Fa11

01

Diese Abgrenzungsproblematik der Rehabilitationsträger untereinander hat eine Bürgerin verzweifeln lassen. Sie benötigt krankheitsbedingt zur weiteren Ausübung ihres Berufes einen Rollstuhl und beantragte daher bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Kostenübernahme. Die BA lehnte dies ab und erklärte den beantragten Rollstuhl als Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation, wofür die Krankenkasse zuständig sei, und empfahl eine dortige Antragstellung. Die Krankenkasse ihrerseits lehnte den Antrag ab. Folgen und Auswirkungen einer Behinderung auf beruflichem Gebiet fielen nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Leider konnte die Bürgerbeauftragte eine Klärung nicht herbeiführen, so dass die Sache jetzt gerichtlich entschieden werden muss.

Im Oktober 2004 hatte die Petentin einen Antrag auf „Gewährung von nichtorthopädischen Hilfsmitteln“ bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt. In den üblichen Sprachgebrauch übersetzt bedeutet dies, dass ein Rollstuhl für die durchgeführte Berufstätigkeit beantragt wurde. Der Hausarzt attestierte, dass ein Rollstuhl mit Aktivtrieb zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen am Arbeitsplatz von seiner Patientin benötigt wird. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung erst sechsunddreißigjährige Petentin ist trotz erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen in vollem Umfang berufstätig (Pflegerstufe 3, GdB 100, Merkzeichen G, aG, H und RF).

Ende Januar 2005 lehnte die BA diesen Antrag ab. Zitat aus dem Ablehnungsbescheid: „Nach Auswertung unseres technischen Beraters ergibt sich abschließend, dass es sich bei dem Hilfsmittel eines Aktivrollstuhls mit elektrischem Greifreifenantrieb um ein Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation im Sinne § 26 Abs.2 Nr. 6 SGB IX handelt. Hierfür ist als Träger der medizinischen Rehabilitation die Krankenkasse zuständig (§ 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Ihrem Antrag kann daher leider nicht entsprochen werden. Bitte stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse.“

Mit dieser Entscheidung war die Petentin nicht einverstanden und wandte sich daraufhin an die Bürgerbeauftragte. Sie befürchtete, dass durch die Ablehnung des Hilfsmittels längere Arbeitsunfähigkeitszeiten entstehen und dadurch ihr Arbeitsplatz akut gefährdet sein könnte.

Obwohl die Bürgerbeauftragte die Entscheidung der BA sachlich für unzutreffend hielt, empfahl sie der Bürgerin dennoch, zunächst einen entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse zu stellen und darüber hinaus Widerspruch gegen die Entscheidung der BA einzulegen.

Insbesondere verwunderte es die Bürgerbeauftragte, dass die Agentur für Arbeit einerseits Vorschriften des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) benannte, andererseits aber den § 14 dieses Gesetzes (Zuständigkeitsklärung) ihres Erachtens unberücksichtigt ließ. Dieser besagt, dass der Rehabilitationsträger innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages festzustellen hat, ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Stellt er fest, dass er nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Rehabilitationsträger zu. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Diese Vorschrift im SGB IX wurde geschaffen, um den festgestellten Rehabilitationsbedarf unverzüglich zu erbringen und um den häufigen Zuständigkeitsstreit zwischen Rehabilitationsträgern zu Lasten der Rehabilitationsbedürftigen zu vermeiden. Warum hatte die Agentur für Arbeit den Antrag nicht weitergeleitet, wenn nach ihrer Auffassung Rehabilitationsbedarf vorliegt und die Krankenkasse für die medizinische Rehabilitation zuständig ist?

Dies blieb der Bürgerbeauftragten unverständlich, und sie war daher der Petentin bei der Formulierung des Widerspruchs behilflich. Insbesondere wurde auf die Fristen des § 14 SGB IX hingewiesen.

Als nach viermonatiger Bearbeitungsdauer der Widerspruchsbescheid von der Bundesagentur für Arbeit erstellt wurde, stellte die Agentur in diesem Bescheid fest, die Zuständigkeit für Leistungen der **b e r u f l i c h e n** Rehabilitation läge unbestritten bei der Agentur für Arbeit. Der jetzigen beruflichen Tätigkeit könne die Widerspruchsführerin aber mit dem bereits vorhandenen Rollstuhl nachgehen. Der beantragte Aktiv-Rollstuhl sei Hilfsmittel der **m e d i z i n i s c h e n** Rehabilitation. Träger der medizinischen Rehabilitation sei die gesetzliche Krankenkasse. Eine Förderungszuordnung der beantragten medizinischen Teil-

habehilfe zur beruflichen Rehabilitation schließe sich daher nach alledem aus. Eine Bewertung oder Erwähnung der Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX erfolgte durch die BA nicht.

Offensichtlich hatte die BA den Wortlaut des § 14 Abs.2 Satz 1 SGB IX so verstanden, dass nur der in ihren Leistungsbereich fallende berufliche Rehabilitationsbedarf von ihr festzustellen ist. Dies entspricht jedoch nicht § 10 SGB IX, wonach der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger den Gesamtbedarf festzustellen hat. Die Bürgerbeauftragte teilte daher der BA ihre abweichende Rechtsauffassung unter Hinweis auf die entsprechenden Kommentierungen mit, konnte aber kein positives Resultat bei der Agentur erzielen.

Der Antrag der Petentin an die Krankenkasse Anfang 2005 wurde bereits nach kurzer Bearbeitungsdauer abgelehnt. Begründung der Ablehnung: Bereits 2002 habe sie eine Versorgung mit einem Rollstuhl erhalten, dies sei das Maß des Notwendigen, einer darüber hinausgehende Versorgung sei unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nicht zuzustimmen.

Ungeklärt blieb auch durch diesen Bescheid, ob bei der Petentin individueller Rehabilitationsbedarf bestand; eine Weiterleitung des Antrages an einen anderen Rehabilitationsträger unterblieb ebenfalls.

Somit musste die Bürgerbeauftragte der Petentin raten, auch gegen diesen Bescheid, der keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, Widerspruch einzulegen. Sie war auch hier bei der Begründung des Widerspruchs behilflich und wies auch diesmal auf die Vorschrift der Zuständigkeitsklärung im § 14 SGB IX hin. Sie vertrat die Auffassung, dass diese Vorschrift zu beachten ist und die Krankenkasse als zweitangegangener Rehabilitationsträger den Antrag der Petentin nur noch dann ablehnen kann, wenn ein Rehabilitationsbedarf im weitesten Sinne verneint werden kann²⁴. Zweitangegangener Träger sei die Krankenkasse dadurch geworden, dass die BA ihre Zuständigkeit verneint habe, den Antrag aber fälschlicherweise nicht weitergeleitet und der Petentin stattdessen angeraten habe, sich direkt an die Krankenkasse zu wenden.

Anfang Mai 2005 erhielt die Petentin einen Brief von der Krankenkasse. Es wurde die rechtliche Bewertung des Widerspruchs aus Sicht der Krankenkasse dargelegt. Es wiederholte sich die Auffassung der Krankenkasse, dass dem Widerspruch auf dem Verwaltungswege nicht abgeholfen werden könne. Eine

²⁴ siehe auch Markus Oberschreven, Kommentierung zum § 14 SGB IX, VDR Schriftenreihe

Zuständigkeit der Bundesagentur sei nach der materiellrechtlichen Prüfung von ihr nicht angezweifelt worden, von einer Weiterleitung des Antrages – auch mittelbar über die Petentin – könne daher nicht die Rede sein. Die BA hätte lediglich einen „Hinweis“ auf die unter Umständen zuständige Krankenkasse gegeben. Dies wäre im Rahmen der umfassenden Beratungspflicht der Sozialversicherungsträger erfolgt. Es sei festzustellen, dass die Krankenkasse kein „zweit-angegangener Leistungsträger“ sei. Durch das SGB IX sei keine Leistungserweiterung der einzelnen Leistungsträger erfolgt, dies wäre gegeben, wenn nunmehr die Krankenkasse die Kosten des Hilfsmittels für einen anderen Träger übernehmen würde – gleichwohl wissend, dass der Antrag aus materiellrechtlichen Gründen von diesem Träger abgelehnt wurde.

Die Krankenkasse bat in dieser Nachricht um Einsicht der Petentin – und um Mitteilung, ob der Widerspruch nach diesen Ausführungen weiterhin aufrecht erhalten bleibe oder zurückgenommen würde. Die Petentin teilte der Krankenkasse mit, dass der Widerspruch aufrecht erhalten wird.

Die lang anhaltende Bearbeitung der Widersprüche durch die BA und die Krankenkasse brachte es mit sich, dass das benötigte Hilfsmittel von der Petentin nicht angeschafft werden konnte. Zwischenzeitig erkrankte die Petentin längerfristig und war über mehrere Wochen arbeitsunfähig. Die Bürgerbeauftragte bat daher das Landesamt für soziale Dienste (Integrationsamt) um Unterstützung. Sie fragte an, ob eine Besichtigung des Arbeitsplatzes der Petentin vorgenommen werden könnte und bat um Beurteilung ihres Anliegens.

Die dankenswerterweise zugesagte Besichtigung im Juli 2005 ergab, dass an dem Arbeitsplatz der Petentin der vom Hausarzt empfohlene Aktivrollstuhl als sinnvoll und erforderlich angesehen wurde. Nach Angaben der Petentin gegenüber der Außendienstmitarbeiterin des Amtes war eine akute Entzündung des Ellenbogengelenks durch ständige Überlastung Anlass der lang anhaltenden Arbeitsunfähigkeit. Sie müsse nach wie vor behandelt werden, eventuell sei sogar eine Operation mit ungewissem Erfolg erforderlich. Nach Auffassung der Außendienstmitarbeiterin war diese belastende gesundheitliche Situation der Petentin durchaus nachvollziehbar.

Im August 2005 wurde endlich der Widerspruchsbescheid der Krankenkasse erstellt. Die Krankenkasse verwies darauf, dass die Petentin zum Ausgleich ihrer Behinderung im Rahmen der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens mit einem Rollstuhl ausgestattet sei, dessen Kosten die Krankenkasse übernom-

men habe. Eines weiteren Rollstuhles bedürfe es nicht. Das von ihr beantragte Hilfsmittel solle schließlich dazu dienen, die Folgen der Behinderung im beruflichen Alltag zu beseitigen bzw. zu mildern. Dies sei nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung; der Hinweis auf § 14 SGB IX führe nicht zu einer Leistungsverpflichtung der Krankenkasse. Ansonsten wiederholte der Bescheid die bisherige Ablehnungsbegründung.

Die Bürgerbeauftragte konnte daraufhin der Petentin nur anraten, den Klageweg zu beschreiten und sinnvollerweise den Antrag an das Sozialgericht zu stellen, die Klagen gegen die Bundesagentur für Arbeit und die Krankenkasse miteinander zu verbinden.

Diesem Ratschlag folgte die Petentin. Sie wird nunmehr durch einen Sozialverband in dieser Angelegenheit vertreten. Die Klage ist noch gerichtsanhängig und es bleibt zu hoffen, dass dort eine für die Petentin positive Regelung gefunden wird.

Die Bürgerbeauftragte hat – auch über diesen Einzelfall hinaus – kein Verständnis für diese Verwaltungsauslegung der Zuständigkeitsregelung in Rehabilitationsangelegenheiten nach dem SGB IX. Der zuerst angegangene Rehabilitationsträger hat den **g e s a m t e n** Rehabilitationsbedarf festzustellen oder der gestellte Antrag ist innerhalb der vorgegebenen Fristen weiterzuleiten. Eine Unterscheidung zwischen berufsfördernder und medizinischer Rehabilitation sehen die Bestimmungen über die Zuständigkeitsregelungen (§§ 10 und 14 SGB IX) nicht vor. Die Auswertung der ihr vorliegenden Kommentierungen lassen eine solche Folgerung ebenfalls nicht zu. So stellt unter anderem das Institut für Qualitätssicherung in Prävention und Rehabilitation (GmbH) an der deutschen Sportschule Köln fest, dass der § 10 SGB IX jeden Rehabilitationsträger verpflichtet – unabhängig von seiner Zuständigkeit und Leistungsverpflichtung – **den individuellen Rehabilitationsbedarf trägerübergreifend und umfassend zu erheben und festzustellen.**

Zur weiteren Absicherung ihrer Auffassung wird sich die Bürgerbeauftragte mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin in Verbindung setzen und von dort eine diesbezügliche Stellungnahme erbitten. (0356/05)

Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Wer zu spät sein Recht bekommt – den bestraft die Verjährung!

Fall

01

Eine Änderung der rechtlichen Betrachtungsweise in den Jahren 1992 bis 1995 und eine Ermächtigung des Verwaltungsrates brachten einer heute fast 80-jährigen Bürgerin nach Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte dreiundzwanzig Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst doch noch eine kleine Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Nach einer eineinhalbjährigen Verfahrensdauer erhielt die Petentin diese Rente. Verjährungsbedingt wurden leider 10 Jahre ihrer Beschäftigung nicht berechnet, der Bescheid über die winzige Rente umfasste dafür 88 bedruckte Seiten.

Die Bürgerin wandte sich im März 2004 an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dieser leitete das Anliegen der Petentin umgehend an die Bürgerbeauftragte weiter. Zwischen 1964 und 1982 war sie als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig gewesen und musste dann aufgrund einer Erkrankung vorzeitig Rente in Anspruch nehmen. Nur für einen Teil ihrer Teilzeitbeschäftigung wurde sie bei der VBL versichert. Acht Monate fehlten ihr, um eine Zusatzversorgung zu erhalten; ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt. 1992 habe sie durch die Medien erfahren, dass das Bundesarbeitsgericht einen Leistungsanspruch für eine Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst anerkannt habe, die in ähnlichem zeitlichen Umfang wie sie beschäftigt gewesen war. Erneut wandte sie sich daraufhin unter Hinweis auf dieses Urteil an die VBL, um ihren Anspruch prüfen zu lassen. Wiederum wurde ein Anspruch auf die Zahlung einer Rente abgelehnt, die hierfür erforderliche Anzahl der so genannten Umlagemonate sei weiterhin nicht erfüllt, darüber hinausgehende Auskünfte wurden nicht erteilt.

Die Bürgerbeauftragte riet der Bürgerin nach Prüfung des Sachverhalts, einen Antrag auf Nachversicherung bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber zu stellen. Bis 1995 hatte das Bundesarbeitsgericht durch mehrere Urteile Arbeitgeber verpflichtet, früher teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern eine Zusatzversorgung zu verschaffen (z. B. Urteil vom 7. März 1995 - 3 AZR 282/94). Dabei handelte es sich um Arbeitnehmer, die ausschließlich deshalb nicht pflichtversichert werden konnten, weil mit ihnen vor dem 01. Januar 1988 eine Beschäftigung mit weni-

ger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbart war. Der Verwaltungsrat der VBL hat aufgrund dieser Urteile mit Beschluss vom 27. November 1995 die Versorgungsanstalt ermächtigt, in derartigen Fällen nachträglich Beiträge anzunehmen.

Nach zweimonatiger Bearbeitungszeit erhielt die Petentin als erste Reaktion des Arbeitgebers ein zweizeiliges Schreiben. Darin wurde die Einrede der Verjährung des Nachversicherungsanspruches gemäß § 195 BGB für die Zeit von 1964 bis März 1974 geltend gemacht. Dieses Schreiben blieb der Bürgerin total unverständlich. Sie befürchtete, dass dies eine vollständige Ablehnung ihres Anliegens bedeuten könnte.

Die Bürgerbeauftragte konnte die Petentin beruhigen und darüber aufklären, dass der Arbeitgeber damit lediglich zum Ausdruck bringen wollte, dass er eine Nachversicherung nur für Zeiten, die länger als 30 Jahre zurückliegen, ablehne. Über die Zeiten von April 1974 bis 1978 wurde keine Aussage getroffen. Im Januar 2005 erhielt die Petentin endlich die Nachricht, dass die VBL am 23. Dezember 2004 einen *Nachweis über den Eingang einer Anmeldung* erstellt hat. Für die Jahre 1974 bis 1978 wurde bestätigt, dass entsprechende Beiträge vom Arbeitgeber bei der VBL eingezahlt wurden.

Nach dieser Information wurden die Petentin und die Bürgerbeauftragte auf eine harte Geduldsprobe gestellt. Immer wieder wurde von der VBL erklärt, dass nach dieser lange zurückliegenden Versicherungszeit die Errechnung der Ansprüche erhebliche Probleme mit sich bringe. Erst nach einem eindringlichen Schreiben der Bürgerbeauftragten im August 2005 reagierte die Versorgungsanstalt mit der Ankündigung einer baldigen Erstellung der Rentenmitteilung. Am 01. September 2005 wurde diese 88 Seiten umfassende Mitteilung erstellt.

Rückwirkend ab 2002 wurde der Anspruch auf die Zahlung einer Rente festgestellt. Bedingt durch den verjährten Zeitraum der Nachversicherung fiel die Rente leider nicht sehr üppig aus. Rund 600 € wurden nachgezahlt, die Rente beträgt unter 15 € im Monat. (0524/04)

Rentenversicherung

Wozu der Aufstand? – Erstellung eines Flüchtlingsausweises und das Ergebnis

Fall

01

Eine Bürgerin konnte keine Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erhalten, da die hierzu erforderliche Anzahl von 60 Monaten an Beitrags- und Kindererziehungszeiten nicht gegeben war. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die erforderliche Anzahl von Monaten aber durch Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Versicherten erreicht werden konnte. Sie empfahl daher, einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Amt des Kreises zu stellen. Dort jedoch traf die Bürgerin auf Unverständnis, da die Notwendigkeit der Bearbeitung eines solchen Antrages 60 Jahre nach der Flucht stark bezweifelt wurde.

Die im Jahr 2004 bereits achtzigjährige Bürgerin, Mutter von vier Kindern, wollte sich nicht damit zufrieden geben, dass für sie - nach Auskunft des Rentenversicherungsträgers - keine Altersrente in Betracht käme und ihr dadurch letztendlich die Erziehung ihrer Kinder ebenfalls nicht anerkannt wurde. Daher bat sie die Bürgerbeauftragte um Prüfung der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, die bereits einige Jahre zurücklag.

Die Prüfung der Petition ergab, dass die Altersrente von der BfA abgelehnt wurde, da die erforderliche so genannte Wartezeit von sechzig Monaten nicht erfüllt sei.

Die Darstellung des Versicherungslebens im Versicherungsverlauf der BfA zeigte auf, dass Schulzeiten, militärischer Dienst (Reichsarbeitsdienst), Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten von der Petentin zurückgelegt wurden. Diese Zeiten jedoch reichten nicht aus, um eine Rente zu gewähren. Erschwerend kam hinzu, dass die Kinder - bedingt durch die Berufstätigkeit ihres Ehemannes - nur zum Teil in Deutschland erzogen wurden, sodass ihr insgesamt lediglich 12 Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden konnten.

Durch Schilderung des Lebenslaufes der Bürgerin konnte festgestellt werden, dass weitere Beitragszeiten in den USA vorhanden sein könnten. Diese Zeiten helfen bei der Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente, da das Rentenabkommen zwischen Deutschland und den USA dies vorsieht. Darüber hinaus

ergab sich aus der Schilderung der Petentin, dass sie zum Personenkreis der Flüchtlinge und Vertriebenen gehören könnte. Einen entsprechenden Flüchtlingsausweis nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) besaß die Petentin nicht. Die Bürgerbeauftragte empfahl daher der Petentin, sofort diesen Ausweis zu beantragen und einen neuen Rentenantrag bei der BfA zu stellen. Gegenüber dem Rentenversicherungsträger sollte die Bürgerin vorsorglich erklären, dass eventuell fehlende Beitragsmonate noch im Jahr 2004 nachgezahlt würden, um somit zumindest einen Rentenbeginn im Jahr 2004 sicherzustellen.

Bereits wenige Wochen nach einer entsprechenden Anfrage im Jahr 2004 lag ein Schreiben des amerikanischen Rentenversicherungsträgers vor, wodurch einige Beitragsmonate der Bürgerin bestätigt wurden. Insgesamt waren nunmehr für die Erfüllung der Wartezeit 59 Monate anzurechnen. Somit reichte diese Anzahl nicht aus, um eine Rente zu erhalten.

Um einen rückwirkenden Rentenbeginn im Rahmen der Verjährung ab dem Jahr 2000 zu ermöglichen, kam es daher auf die Entscheidung des Landkreises an, ob die Bürgerin als Flüchtling nach dem Bundesvertriebenengesetz anzuerkennen ist. Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt diesem Personenkreis eine so genannte Ersatzzeit als pauschale Entschädigung für durch Flucht und Vertreibung verlorene Beitragsmonate der Jahre 1945 und 1946. Dadurch werden zusätzlich bisher nicht angerechnete Monate dieser Jahre auf die Wartezeit anrechnet. Alternativ hätte für die Petentin die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung bestanden, wodurch allerdings lediglich ein Rentenbeginn ab 2004 ermöglicht worden wäre.

Die Petentin berichtete der Bürgerbeauftragten, dass sie mit ihrem Antrag auf Anerkennung als Flüchtling beim zuständigen Amt auf wenig Entgegenkommen gestoßen sei. Man habe ihr erklärt, es bestehe voraussichtlich kein Anspruch, da sie - durch ihre auswärtige Berufsausbildung bedingt - ihr Elternhaus vor der Flucht bereits verlassen habe und daher nicht als Flüchtling anzuerkennen sei. Daher sei die Beantragung des Ausweises „unnötiger Aufwand“, er würde doch nichts bringen, eine Ablehnung sei zu erwarten.

Die Bürgerbeauftragte riet der Petentin, trotzdem den Antrag zu stellen, da es auf den Familienwohnsitz ankomme und dieser durch die auswärtige Berufsausbildung nicht verändert wurde. Die Petentin sei daher als Flüchtling anzuerkennen.

Nach einer zweimonatigen Bearbeitungsdauer stellte das zuständige Amt für Vertriebenenangelegenheiten in einem zweiseitigen Bescheid fest, dass der Antrag abzulehnen sei. Der Bescheid bestand hauptsächlich aus Kommentierungszitaten und den gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung nach dem Bundesvertriebengesetz. Lediglich in einem abschließenden Satz stellte die Verwaltung lapidar fest, die Petentin erfülle die erforderlichen Voraussetzungen nicht. Eine auf den Einzelfall bezogene Begründung erfolgte nicht.

Die Bürgerbeauftragte empfahl daraufhin der Petentin, Widerspruch gegen diese Entscheidung einzulegen. Dies empfahl sie schon allein aus dem Grunde, weil nach ihrer Auffassung ein Bescheid zu beanstanden ist, der keine nachvollziehbare Begründung enthält. Ein solcher Bescheid bleibt den Betroffenen unverständlich und ist wenig bürgerfreundlich. Bedauerlicherweise kommt es jedoch immer wieder zur Erstellung solcher Ablehnungsbescheide, aus denen nicht ersehen werden kann, warum der Antrag abgelehnt wurde und welche Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollen. Ein Widerspruchsführer kann gegen solche Bescheide der Verwaltung nur schwerlich etwas einwenden, da ihm der Grund der Ablehnung gar nicht bekannt gegeben wird.

Eine entsprechende Nachfrage bei der Verwaltung zeigte im vorliegenden Falle auf, dass tatsächlich - wie bereits auch der Leser erahnen und vermuten wird - der Wohnsitz der Petentin Grund der Ablehnung war. Warum ist es der Verwaltung nicht möglich, diese Begründung im Ablehnungsbescheid zu benennen?

Das Bundesvertriebengesetz verlangt unter anderem, dass bei mehrfachem Wohnsitz derjenige Wohnsitz durch Vertreibung oder Flucht verloren gegangen sein muss, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Da sich die Petentin aufgrund ihrer auswärtigen Ausbildung nicht am Wohnsitz der Eltern aufgehalten hatte, war der Wohnsitz der Eltern nach Ansicht des Amtes nicht der bestimmende Wohnsitz gewesen. Diese Auffassung teilte die Bürgerbeauftragte nicht, da die Petentin zum Zeitpunkt der Flucht noch minderjährig war und daher der Wohnsitz der Eltern als maßgeblich anzusehen ist.

Kritikwürdig ist in diesem Fall die unangemessen lange Bearbeitungsdauer des Widerspruchs. Auch die BfA drängte auf baldige Übersendung des Nachweises der Flüchtlingseigenschaft, um den weiterhin anhängigen Rentenanspruch bearbeiten zu können. Trotz diverser Erinnerungen und eindringlichster Bitten der Bürgerbeauftragten an den Landrat des Kreises, doch darauf hinzuwirken, dass

in der Sache endlich eine Entscheidung getroffen wird, führte der Widerspruch erst nach fast 8-monatiger Bearbeitungsdauer zum gewünschten Erfolg. Der Petentin wurde bestätigt, dass sie nunmehr als Flüchtling anerkannt wird. Die BfA erkannte daraufhin den Rentenanspruch der Petentin an.

Warum nun der ganze Aufwand? Der Petentin wurden aufgrund des bereits 1989 gestellten Rentenanspruchs rund 15.000 € Altersrente nachgezahlt, die monatliche Rente beträgt rund 220 €. (2454/04)

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei vollem Öltank kein Anspruch auf Heizkosten?

Fall

01

Weil eine Bürgerin bereits im Dezember 2004 Heizöl bezogen hatte, sollte sie für 2005 keine Leistungen für Heizung erhalten. Die Bürgerbeauftragte konnte jedoch klären, dass mit der Deckung des Bedarfs an Heizöl nicht zugleich der Bedarf für die (finanziellen) Aufwendungen für Heizung gedeckt ist.

Anfang des Jahres erhielt eine Bürgerin einen Bescheid der Arbeitsgemeinschaft, in dem sie darauf hingewiesen wurde, dass die Rechnung für Heizöl nicht übernommen werden könne, da die Kosten bereits im Jahr 2004 entstanden seien. Sie solle sich an das im Jahr 2004 zuständige Sozialamt wenden. Dieses hatte die Übernahme der Kosten jedoch bereits abgelehnt, da vor dem Tankvorgang kein entsprechender Antrag gestellt worden war. Der Antrag war unterblieben, da die Petentin davon ausgegangen war, dass die Tankfüllung, entsprechend der Tankanzeige, noch bis zum Januar 2005 reichen würde. Als dann die Heizung trotzdem bereits im Dezember 2004 nicht mehr funktionierte, musste kurzfristig getankt werden, um heizen und warmes Wasser bereiten zu können.

Gegen den Bescheid der Arbeitsgemeinschaft legte die Petentin Widerspruch ein und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Die Bürgerbeauftragte führte in ihrer Stellungnahme zu dem Widerspruch aus, dass der Betroffenen nach dem Tanken zwar das Heizöl zur Verfügung stehe, so dass der Bedarf an Heizmaterial gedeckt sei. Auf den Bedarf der Heizkosten treffe das aber nicht zu. Unstreitig sei die Arbeitsgemeinschaft für den Dezember 2004 noch nicht zuständig gewesen, so dass eine Kostenübernahme für diesen Monat nicht in Betracht käme. Ab dem Januar 2005 stünde der Petentin dagegen gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) die Übernahme der angemessenen Kosten für Heizung zu. Die Gefahr einer doppelten Übernahme der Heizkosten bestünde nach der Ablehnung der Kostenübernahme durch das Sozialamt nicht. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten kam die Übernahme der Heizkosten entsprechend der Rechnung abzüglich des auf den Dezember entfallenden Betrages in Betracht, zumindest aber die monatliche Anrechnung eines angemessenen Pauschalbetrages.

Nach etwas über 3 Monaten konnte sich die Petentin dann über einen Widerspruchsbescheid freuen, mit dem ihr monatliche Heizkosten in Höhe von 53,55 € gewährt wurden. (0009/05)

Pflegegeld der Jugendhilfe ist kein Einkommen

Fa11

02

Einem Ehepaar, das sich um ein Pflegekind kümmert, wurde bei der Bedarfsberechnung des Arbeitslosengeldes II das zustehende Pflegegeld in vollem Umfang als Einkommen angerechnet. Dies sieht die Bürgerbeauftragte als rechtlich fehlerhaft und sozialpolitisch kontraproduktiv an, da dies die Bereitschaft, Pflegekinder aufzunehmen, erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus bedeutet dies auch eine Diskriminierung der Pflegeeltern.

Ein Ehepaar, das sich seit Jahren um ein Pflegekind kümmert, wandte sich an die Bürgerbeauftragte, als es aufgrund von Arbeitslosigkeit in die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kam. Bei der Bedarfsberechnung wurde das Pflegekind zwar richtigerweise nicht berücksichtigt, das Pflegegeld aber in vollem Umfang als Einkommen angerechnet. Das Ehepaar legte umgehend Widerspruch ein und bat um Unterstützung.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II sind zweckbestimmte Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Zweckbestimmung muss nicht ausdrücklich genannt werden, es genügt eine erkennbare Zweckbestimmung, die sich aus den gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung oder anderen eindeutigen Anhaltspunkten ergeben kann.

Beim Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) handelt es sich um eine zweckbestimmte öffentlich-rechtliche Leistung. Zweck dieser Leistung ist es, den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes umfasst der Unterhalt in Vollzeitpflege den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag). Dieser im Unterhalt enthaltene Beitrag ist zwar auch als Anerkennung für die erzieherische Leistung der Pflegeeltern gedacht, stellt jedoch keine Entlohnung dar.

Da der Erziehungsbeitrag nach der gesetzlichen Regelung Bestandteil des Unterhaltsanspruches des Kindes oder Jugendlichen ist, kann er nicht davon abgekoppelt werden und als zweckneutrale oder der Bedarfsdeckung anderer Personen dienende Zuwendung aufgefasst werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.11.1995 – 24 A 4833/94).

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit der zuständigen Arbeitsgemeinschaft in Verbindung und legte ihre Auffassung der Rechtslage dar.

Daraufhin gab die Arbeitsgemeinschaft dem Widerspruch statt. Als Begründung wurde ausgeführt, dass man sich dazu entschlossen habe, den Anteil für die Kosten der Erziehung nicht als Einkommen anzurechnen, um die Pflegesituation vor Ort nicht zu gefährden.

Offensichtlich sollte aus grundsätzlichen Erwägungen vermieden werden, die Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten als zutreffend zu bestätigen.
(0016/05)

Leistungen bei Mini-BAföG nicht ausgeschlossen

Fa 17

03

Eine allein erziehende Mutter beantragte für ihre 16-jährige Tochter die Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt. Dies wurde unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bestehe und dadurch Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausgeschlossen seien. Diese Auffassung konnte zwar unter Hinweis auf die Gesetzeslage schnell korrigiert werden, das Problem war damit aber leider noch nicht gelöst.

Eine Mutter beantragte für ihre 16-jährige Tochter als Leistung nach dem SGB II die Übernahme der Kosten einer Klassenfahrt. Die Tochter besuchte die Berufsfachschule und erhielt Leistungen nach dem BAföG. Die zuständige Optionskommune lehnte die Übernahme der Kosten ab. Nach ihrer Auffassung war ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem BAföG grundsätzlich ausgeschlossen. Weiter wurde ausgeführt, dass die Leistungen für Klassenfahrten ohnehin „nur für Zeiten der allgemeinen Schulpflicht (bis Klassenstufe 9, ggf. 10) gewährt“ würden.

Die Mutter wandte sich daraufhin mit der Bitte an die Bürgerbeauftragte, diese Entscheidung zu überprüfen.

Die Bürgerbeauftragte stellte bei der Prüfung fest, dass die Optionskommune wohl von der Vorschrift des § 7 Abs. 5 SGB II ausgegangen war. Danach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dabei wurde offensichtlich Abs. 6 derselben Vorschrift übersehen, durch den der Regelausschluss unter anderem für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr.1 BAföG bemisst, aufgehoben ist. Diese Vorschrift betrifft Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die bei ihren Eltern wohnen. Diese erhalten – sofern die Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (§ 2 Abs. 2 BAföG) – einen Grundbedarf von 192 €, das so genannte Mini-BAföG. Die Tochter hatte demnach nicht nur grundsätzlich Anspruch auf Leistungen für eine mehrtägige Klassenfahrt, son-

dern auch auf (ergänzende) laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Bürgerbeauftragte empfahl daraufhin der Mutter, sich mit dieser Begründung umgehend an das Amt zu wenden, um die sofortige Aufnahme der Tochter in den Leistungsbezug zu erreichen und zugleich Widerspruch gegen die Ablehnung der Übernahme der Kosten der Klassenfahrt einzulegen.

Diesen Rat setzte die Petentin sofort um, ihre Tochter wurde daraufhin wieder in den Leistungsbezug aufgenommen.

Damit blieb die Frage der Übernahme der Kosten der Klassenfahrt zu klären. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von der Regelleistung des SGB II umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Ziel der Leistungserbringung ist, dass der betroffene Personenkreis durch seine Hilfebedürftigkeit nicht aus dem normalen Leben ausgegrenzt wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft der Gleichaltrigen. Grundsätzlich sind Leistungen für Schüler für mehrtägige Klassenfahrten anzuerkennen. Dies gilt auch für Fahrten ins Ausland und nach Ende der allgemeinen Schulpflicht. Dem Leistungsträger steht keine Beurteilung darüber zu, ob die Fahrt als solche sinnvoll und notwendig ist (SG Lüneburg, Beschluss vom 26.01.05 – S 24 AS 4/05).

Im vorliegenden Fall wurde eine Teilnahmepflicht von der Schule festgelegt. Die Schulen entscheiden in eigener Verantwortung über die Durchführung von Klassenfahrten.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem zuständigen Amt in Verbindung und legte ihre Auffassung der Rechtslage dar. Im Amt sah man keine Möglichkeit, dem Widerspruch abzuwehren und gab diesen an den Kreis weiter.

Der Kreis hatte zugleich über einen weiteren Widerspruch der Petentin zu entscheiden, der sich gegen den Bescheid richtete, mit dem die Tochter wieder in den Leistungsbezug aufgenommen worden war. Die Überprüfung dieses Bescheides durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass die BAföG-Leistung fehlerhaft in vollem Umfang als Einkommen angerechnet worden war:

Die Ausbildungsförderung ist eine zweckbestimmte Leistung für den Lebensun-

terhalt u n d die Ausbildung. Sie ist lediglich teilweise identisch mit der Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine Anrechnung als Einkommen darf jedoch nur bei einer identischen Hilfeleistung erfolgen. Die Ausbildungsförderung enthält einen auf die Ausbildung bezogenen Anteil , der aufgrund fehlender Zweckidentität nicht anzurechnen ist (OVG Hamburg FEVS 47, 112; OVG Berlin FEVS 46, 245). Die Bürgerbeauftragte legte der Behörde dar, dass der Ausbildungsbetrag nicht zur Lebenshaltung zur Verfügung steht und somit von der Ausbildungsförderung abgesetzt werden muss. Der Kreis bat um Zusendung der angegebenen gerichtlichen Entscheidungen und sagte zu, die Rechtslage nochmals gründlich zu prüfen.

Nach zwei Monaten und mehrfacher Nachfrage erhielt die Bürgerbeauftragte die Widerspruchsbescheide zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Klassenfahrt wurde dem Widerspruch abgeholfen. Bei dem Ausbildungsanteil des BAföG schloss sich der Kreis nicht der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten an. In den zur Ausführung der Leistungen nach dem SGB II erlassenen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit werden zwischenzeitlich pauschal 20 % der Ausbildungsförderung nach dem BAföG als nicht als Einkommen anzurechnende zweckbestimmte Leistung ausdrücklich anerkannt. Optionskommunen sind an diese Hinweise allerdings nicht gebunden. (0312/05)

Wann ist Einkommen Einkommen?

Fa11

04

Ein Bürger erhielt im Mai 2005 kein Arbeitslosengeld II, weil ihm das Ende April erhaltene Arbeitslosengeld im Mai als Einkommen angerechnet wurde. Die Frage nach dem „Warum“ stellte sich nicht nur dem betroffenen Bürger.

Ein Bürger wandte sich mit der Bitte an die Bürgerbeauftragte, den ihm übersandten ablehnenden Bescheid auf Gewährung des Arbeitslosengeldes II zu überprüfen. Er hatte Ende April 2005 letztmalig Arbeitslosengeld (für den Monat April) erhalten und musste für die Zeit ab Mai 2005 Arbeitslosengeld II beantragen. Für den Monat Mai wurde ihm wegen fehlender Hilfebedürftigkeit die Leistung versagt. Aus dem Bescheid ergab sich, dass bei der Bedarfsermittlung für

den Mai die letzte Zahlung des Arbeitslosengeldes als Einkommen angerechnet worden war, obwohl dieses nicht im Mai sondern bereits Ende April ausgezahlt worden war.

Die Bürgerbeauftragte empfahl dem Petenten, Widerspruch einzulegen und wies die Behörde darauf hin, dass diese Anrechnung nicht mit den geltenden Vorschriften²⁵ in Einklang zu bringen ist. Danach sind laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

Die Arbeitsgemeinschaft half dem Widerspruch nicht ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass für den Mai das Arbeitslosengeld für den April 2005, das Ende April ausgezahlt wurde, als Einkommen zu berücksichtigen sei, da dieses „im Mai als bereites Einkommen zur Verfügung“ gestanden habe, „so dass es im Mai 2005 zugeflossen“ sei. Einnahmen seien auf solche Zeiträume zu beziehen, für die sie bedarfsdeckend eingesetzt werden können und nach der Verkehrsauffassung regelmäßig eingesetzt würden.

Mit dieser Argumentation versuchte sich die Arbeitsgemeinschaft zwar in Einklang mit dem Wortlaut der Verordnung zu bringen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der „Zufluss“ des Arbeitslosengeldes abweichend von den Ausführungen bereits im April erfolgt war.

Diese Problematik ist nicht neu und schon mehrfach vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden worden. Nach dieser Rechtsprechung ist Einkommen nur das, „was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.“ Als Bedarfszeit sei „jedenfalls dann, wenn dies auch im Übrigen der Berechnungs- und Anrechnungspraxis des jeweiligen Sozialhilfeträgers entspricht, auf den jeweiligen Kalendermonat und nicht auf einen im Beginn variablen Zeitraum von 30 Tagen abzustellen“ (BVerwG 5 C 68.03).

Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass diese, im Zusammenhang mit der Sozialhilfe ergangene Rechtsprechung, insbesondere im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 2 Alg II-VO auf das Arbeitslosengeld II übertragbar ist.

Der Bürgerbeauftragten blieb daher nur, dem Petenten zu raten, gegen diese Entscheidung Klage beim Sozialgericht zu erheben. Von dieser Möglichkeit machte der Petent jedoch keinen Gebrauch. (0977/05)

²⁵ §§ 11,13 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-VO)

Recht auf Bildung nur ein Traum?

Fa 11

05

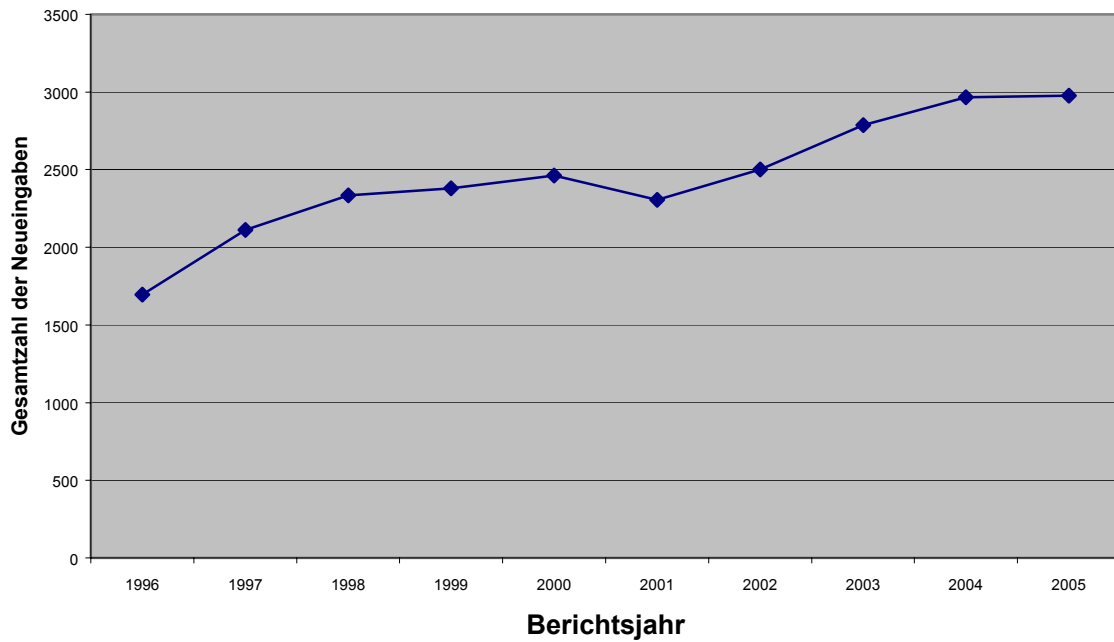
Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kennt anders als das frühere Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das jetzige Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) nur die in § 23 SGB II abschließend aufgezählten Mehrbedarfe als zusätzlich zur Regelleistung zu zahlende Leistungen. Dies führt in einigen Fällen zu nicht zu akzeptierenden Härten. So auch bei der vorliegenden Eingabe, bei der es um die Übernahme der Fahrtkosten für den Schulbesuch ging.

Eine allein erziehende Mutter, deren Tochter das freiwillige 10. Hauptschuljahr mit Erfolg abgeschlossen hatte und nun an einer Berufsfachschule ihren Real-schulabschluss nachholen wollte, war verzweifelt, da sie große Probleme hatte, für die Schülerfahrkarte ihrer Tochter in Höhe von 49 € monatlich aufzukommen. Sie selbst war arbeitslos und Bezieherin von Arbeitslosengeld II. Die Mutter konnte nicht nachvollziehen, dass keine Behörde helfen konnte und ihrer Tochter möglicherweise durch die fehlende Hilfe die Chance, einen höherwertigen Schulabschluss zu erlangen, verwehrt würde.

Aufgrund der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes besteht kein Rechtsanspruch auf Schülerbeförderung. In der Regel werden für Schülerinnen und Schüler der in den Landkreisen liegenden allgemein bildenden öffentlichen und staatlichen Schulen die Kosten jedoch bis zur Klassenstufe 10 übernommen. Auf Sozialhilfeleistungen angewiesene Schülerinnen und Schüler höherer Klassenstufen sowie von Ersatzschulen konnten diese Kosten bis zum 31.12.2004 als zusätzlichen Bedarf ergänzend zur Regelleistung erhalten, da diese die Fahrtkosten zur Schule nicht umfasste. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG waren laufende Leistungen zum Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles geboten war. Auch nach der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch und dem Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 besteht diese Möglichkeit weiterhin. Eine entsprechende Regelung gibt es im SGB II nicht. Schülerinnen und Schüler, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialgeld erhalten, müssen die Fahrtkosten zur Schule aus Ihrem Regelbedarf aufbringen.

Leider konnte die Bürgerbeauftragte der Petentin nur die aktuelle Rechtslage schildern. (1060/05)

4. Statistik



1. Vorliegende Eingaben im Berichtszeitraum

Neueingänge	2.976
a) zulässige Eingaben	2.784
b) unzulässige Eingaben ¹	192
Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren	21
Insgesamt	2.997

2. Neueingänge nach Art des Eingangs

Schriftliche Eingänge	275
Persönliche Vorsprachen	274
Telefonische Eingaben	2.427
Insgesamt	2.976

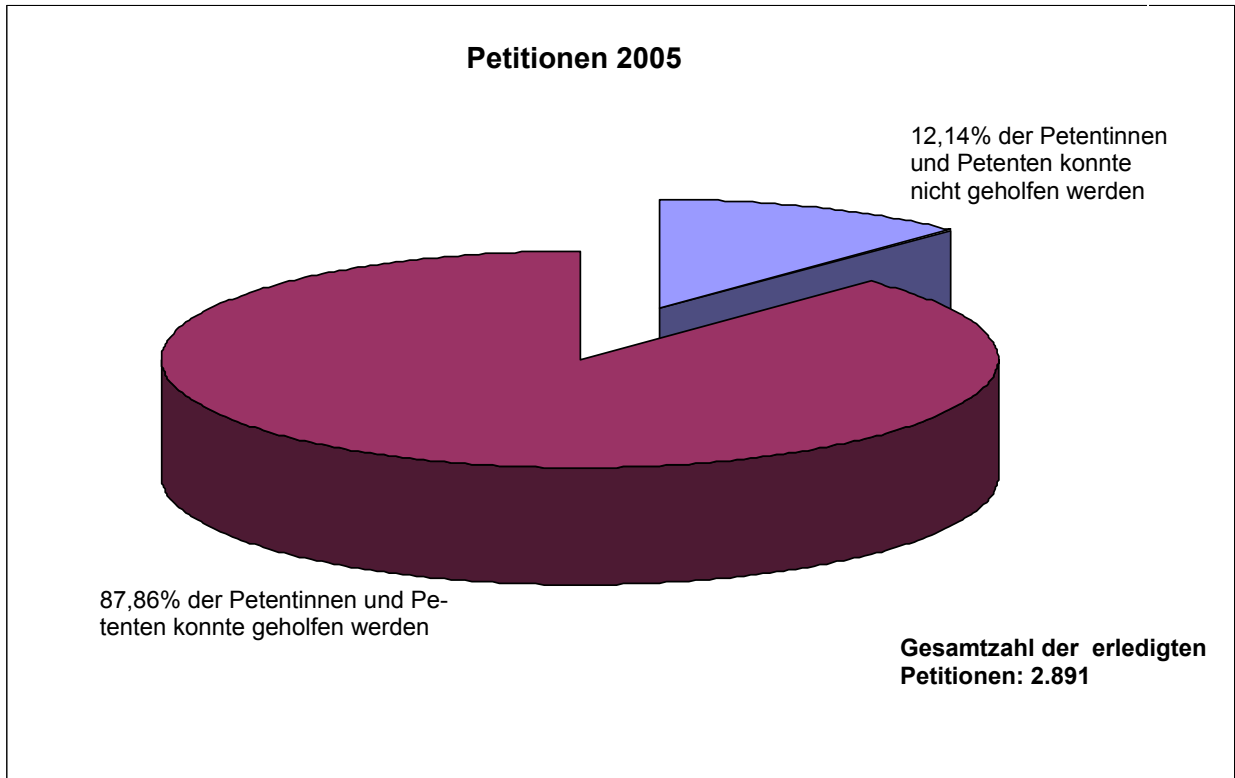
¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

3. Bearbeitung

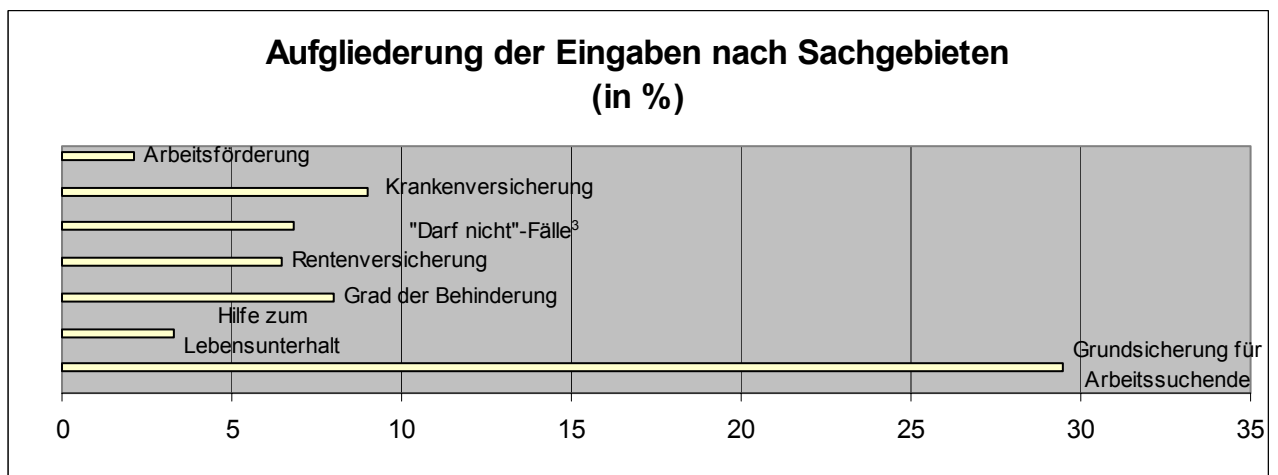
Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	2.997	
– davon noch nicht abgeschlossen	106	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.891	(100 %)
erledigte unzulässige Eingaben ¹	192	(6,64%)
davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	6	(0,21%)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	3	(0,10,%)
• Abgabe an ein Landesfachressort	17	(0,59%)
• Abgabe an ein Bundesfachressort ¹ (0,03%)		
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	2.699	(93,36%)
– davon positiv abgeholfen	2.540	(87,86%)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	150	(5,12%)
• durch Auskunft und Beratung	2.390	(82,67%)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	33	(1,14%)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	126	(4,36%)

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

² z. B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.



4. Aufgliederung der Eingaben nach Sachgebieten in %



³ Hilfe wird begehrt, Bürgerbeauftragte darf nicht tätig werden (Bürgerbeauftragtengesetz)

Anhang 1

Geschäftsverteilungsplan

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille-Handels	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Vorzimmer	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Birgit Bolduan (TZ)	B 101	1231
	Sabine Sieveke	B 102	1241
	Stefanie Weichert (TZ)	B 103	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Arbeitsförderung Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindungen zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Koordination zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts	Biallowons
Öffentlichkeitsarbeit	Biallowons/ Bolduan
Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Bolduan
Dokumentation Statistik Registratur Bürgertelefon Anmeldung	Sieveke
Sekretariat	Weichert

Referat B 11	Sozialhilfe, Kinder und Jugendliche		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Mitarbeiterin	Sabine Sieveke	B 111	1241

Aufgaben	Bearbeitung
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Sozialhilfe	Linsker
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Referat B 12	Wohngeld, Behindertenrecht, Gesetzliche Unfallversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234
Mitarbeiterinnen	Susanne Schroeder Stefanie Weichert (TZ)	B 121 B 122	1238 1236

Aufgaben	Bearbeitung
Soziale Pflegeversicherung Soziales Entschädigungsrecht Gesetzliche Unfallversicherung Wohngeld, Soziales Wohnungsbau- und Wohnungsbindungsrecht Ausbildungsförderung Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes	Riedel
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Erziehungsgeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder
Schreibaufgaben für das Referat	Weichert

Referat B 13	Gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Mitarbeiterin	Stefanie Weichert (TZ)	B131	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Gesetzliche Krankenversicherung	Sievers
Gesetzliche Rentenversicherung	
Zusatzversorgung der VBL	
Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Weichert

Referat B 14	Grundsicherung für Arbeitsuchende		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Angela Wenzel (TZ)	B 14	1237
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Birgit Schilling (TZ)	B 141	1279
	Sabine Sieveke	B 142	1241

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Wenzel/ Schilling
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Anhang 2

Stichwortverzeichnis

A

Abzweigung	36, 37
Altersgrenze	71
Altersrente	87
Anerkennungsregelung	33
Anhaltspunkte	78
Antragsberechtigung	34
Arbeitsgemeinschaft	24, 26, 45, 49, 53, 55, 64, 90, 91, 95
Arbeitslosengeld II	41, 46, 54, 58, 59, 95, 97

B

berufliche Rehabilitation	80
Beaufsichtigung	71
Begutachtungsrichtlinien	21, 32
behinderte Menschen	27, 29, 31, 60, 61, 68, 74
Beihilfe	45, 60
Beihilfeverordnung	44
Beitragshöhe	32
Besitzstandsregelung	62
Betriebsrente	85
Bewerbung	75, 76
Blindenhilfe	66
Bundesagentur für Arbeit	24, 26, 28, 35, 46, 50, 54, 56, 80, 93
Bundesausbildungsförderungsgesetz	34, 71
Bundeserziehungsgeld	37
Bundeskindergeldgesetz	52
Bundesversorgungsgesetz	34
Bundesvertriebenengesetz	87

D

Deutsche Rentenversicherung Bund	9, 40
Deutsche Rentenversicherung Nord	9, 40, 50

E

Eigenanteil	44
Eingliederungshilfe	29, 30, 31, 36, 37, 68
Einkommengrenze	14, 24, 38, 55, 66
Einspruch	36, 76
erhebliche Gehbehinderung	77
Existenzminimumbericht	53

F

Familienkasse	35, 53, 54, 76
Feststellungsverfahren	32
Flüchtlingsausweis	87

G

Gehbehinderung	33, 34
Grad der Behinderung	77, 78
Grundrechte	31
Grundsicherung für Arbeitsuchende	13, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 38, 40, 42, 45, 53, 55, 56, 64, 90, 91, 97

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	29, 34
H	
Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation.....	80
K	
Kinder- und Jugendhilfe	32, 47, 58, 91
Kindergeld	36, 52, 54, 75, 76
Kinderzuschlag	24, 52, 53, 54, 55
Kostenbeitrag.....	30
Kriegsopferfürsorge	34
Kündigungsschutz.....	33
M	
medizinische Rehabilitation	80
Mindesteinkommengrenze.....	53
Mischhaushalt.....	34
N	
Nachrang.....	68
O	
Optionskommune.....	24, 45, 53, 55, 56, 93
P	
Parkerleichterungen.....	22, 33
Pflegegeld	26, 47, 58, 59, 62, 91
R	
Rechtsweggarantie	37
Rehabilitationsbedarf.....	80
Rundfunkgebühren	37, 38
S	
Schwerbehindertenausweis.....	77
Selbstbestimmung behinderter Menschen.....	31
SGB II ...10, 11, 13, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 40, 41, 45, 47, 49, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 64, 90, 91, 93, 97	
Soziale Pflegeversicherung	21, 32
Sozialhilfe	31, 34, 37, 38, 46, 55, 59, 62, 66, 68, 95
Startgutschrift.....	44
Sterbeversicherung.....	21, 29
Stromschulden.....	64
V	
VBL.....	44, 85
Verjährung.....	85, 87
Verwaltungspraxis.....	31, 32, 48
W	
Wartezeit	87
Werbungskosten	36, 74
Wohnbedarf.....	53
Wohngeldgesetz.....	34, 74
Z	
Zusatzversorgung	85
Zuständigkeitsklärung.....	80